# **M**Amtsblatt

Postvertriebsstück Entgelt bezahlt • A 7857 Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH Karl-Liebknecht-Straße 24/25 14476 Golm Tel./Fax 0331/56 89-0/16

# für den Landkreis Potsdam-Mittelmark

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit Informationsteil

# Inhalt amtlich

#### Öffentliche Bekanntmachung

#### Die Kreiswahlleiterin

Öffentliche Wahlbekanntmachung	
--------------------------------	--

#### • Termin der öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses

#### Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

 Bekanntmachung über Bestellungen zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für Kehrbezirke im Landkreis Potsdam-Mittelmark zum 01.01.2022

#### S. 2

S. 1

S. 2

#### Landkreis Potsdam-Mittelmark - Amtstierärztin-

 Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest im Landkreis Potsdam-Mittelmark: Anordnung zur Aufstallung des Geflügels und weitere Schutzmaßnahmen

#### S. 4

#### Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland

• Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2022 S. 5

#### Allgemeinverfügungen\* des Landkreises Potsdam-Mittelmark:

- Neunte Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark über die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von engen Kontaktpersonen
- Zehnte Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark über die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind, von Verdachtspersonen, Ausscheidern, engen Kontaktpersonen sowie von Ansteckungsverdächtigen
   S. 11

\*Die Allgemeinverfügungen wurden auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark unter <u>www.potsdam-mittelmark.de/startseite</u> veröffentlicht und sind seitdem ununterbrochen zugänglich.

#### **Ende des amtlichen Teils**

# **Inhalt**

#### Informationen aus der Kreisverwaltung

- Sitzungstermine des Kreistages und seiner Ausschüsse Februar – März 2022
- Offensive "Aktiv im Alter" S. 18
- Zensus 2022 –
   Schon jetzt Interviewer\*in werden!
- Informationen des Gesundheitsamtes zum Corona-Virus S. 20



Jahrgang 29 Bad Belzig 28. Januar 2022 Nummer 1

#### **Impressum**

#### Herausgeber:

S. 17

S. 19

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 14 44
Internet: www. potsdam-mittelmark.de
Redaktion:

Büro Verwaltungsleitung, Pressestelle presse@potsdam-mittelmark.de

Bezug:
kostenlos erhältlich in allen Amts-,
Gemeinde- und Stadtverwaltungen
im Landkreis sowie beim Landkreis,
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 €
Gesamtherstellung und Vertrieb:
Brandenburgische Universitätsdruckereiund Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24/25,
14476 Golm

Anzeigenverwaltung: Brandenburgische Universitätsdruckereiund Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

#### Öffentliche Bekanntmachungen

Die Kreiswahlleiterin des Landkreises Potsdam-Mittelmark

## Öffentliche Wahlbekanntmachung

Am **06.02.2022** findet die Wahl des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark statt.

Gemäß § 46 Abs. 4 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz werden zur gesonderten Feststellung des Briefwahlergebnisses der Stadt Werder (Havel) die Briefwahlbezirke Nr. 9044 und 9045 im Landkreis Potsdam-Mittelmark gebildet. Diese befinden sich im Landratsamt Potsdam-Mittelmark, Papendorfer Weg 1 in 14806 Bad Belzig in den Räumen 101 und 244/247 und sind barrierefrei zu erreichen.

Die beiden Briefwahlvorstände treten 16:00 Uhr zur Vorbereitung und 18:00 Uhr zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Wahltag zusammen.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich unter Berücksichtigung der derzeit gegebenen Corona-Bestimmungen.

Bad Belzig, 14.01.2022

Kümpel Kreiswahlleiterin

# Öffentliche Bekanntmachung

Die **öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses** zur Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet Potsdam-Mittelmark für die Wahl des Landrats vom 06.02.2022 findet am

Dienstag, dem **08.02.2022 um 16:00 Uhr** Landratsamt Potsdam-Mittelmark, TGZ Gebäude, Brücker Landstraße 22 b, 1. Etage Raum 200, 14806 Bad Belzig

statt.

Gemäß § 4 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung hat jede Person Zutritt zu der Sitzung.

Kümpel Kreiswahlleiterin

#### Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

# Bekanntmachung über Bestellungen zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für Kehrbezirke im Landkreis Potsdam-Mittelmark zum 01.01.2022

Nach Eingang der Bewerbung auf die Ausschreibung des Statusamtes zur Neubesetzung von 17 Kehrbezirken im Landkreis Potsdam-Mittelmark wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gemäß § 9a Abs. 3 des SchfHwG i.V. m. § 5 der Verordnung über das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (Brandenburgische Bezirksschornsteinfeger-Ausschreibungs- und Auswahlverordnung - BbgBAAV) vom 25. Februar 2014 (GVBI.II/14, Nr. 13), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. März 2021 (GVBI.II/21, Nr. 30 . 2) vorgenommen und die besten Bewerber nach Rangfolge ermittelt.

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - i. W. SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBI. I/08 S. 2242) das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. Juni 2021 (BGBI. I/21 S. 1654) geändert worden ist, wird bekanntgegeben, dass nachfolgend bezeichnete Schornsteinfegermeister zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger wie folgt bestellt wurden:

- a) mit Wirkung vom 01.01.2022
  - befristet bis zum 31.12.2028

1.

Kehrbezirk	Schornsteinfegermeister mit Betriebsanschrift	Zuständigkeit
PM 078	Ingo Baumann Fichtenweg 20 14547 Beelitz OT Fichtenwalde	Beelitz OT: Fichtenwalde (div. Str.) Borkheide: (div. Str.) Potsdam: Templiner Str. Schwielowsee OT: Caputh (div. Str.), Ferch, Geltow (Hauffstr.)
	Kontaktdaten	
	Telefon- und Funk-Nr.:	033206 207 931 und 0172 894 7241
	E-Mail:	Baumann.I-@t-online.de

2.

Kehrbezirk	Schornsteinfegermeister mit Betriebsanschrift	Zuständigkeit
	Thomas Beer	Bad Belzig OT: Fredersdorf Borkheide: (div. Str.)
PM 079	Kleiststraße 1 14822 Brück	Brück: (div. Str.) Brück GT: Neuendorf
	14022 Bluck	Linthe OT: Alt Bork, Deutsch Bork,
		Mühlenfließ GT: Grabow, Haseloff, Jeserig, Nichel, Niederwerbig
		Planebruch OT: Damelang- Freienthal (div.Str.)
		Treuenbrietzen GT: Neu-Rietz, Rietz (g. O., außer Leipziger Str.), Rietz-Ausbau (div.Str.), Rietz-Bucht
	Kontaktdaten	
	Telefon- und Funk-Nr.:	033844-748899 und 0162-2179336
	E-Mail:	t_beer@t-online.de

3.

Kehrbezirk	Schornsteinfegermeister mit Betriebsanschrift	Zuständigkeit
PM 080	Sven Döhring  Rosenstraße 19 14542 Werder (Havel)	Werder (Havel): (div. Str.) Schwielowsee OT: Geltow (div. Str.)
	Kontaktdaten	
	Telefon- und Funk-Nr.:	03327-732560 und 0170-1663642
	E-Mail:	svendoehring@t-online.de

4.

Kehrbezirk	Schornsteinfegermeister mit Betriebsanschrift	Zuständigkeit
PM 081	Uwe Böhm  Wustermarkstraße 34 14550 Groß Kreutz (H.) OT Schenkenberg	Brandenburg (a.d.H.) OT: Wust Groß Kreutz (H.) OT: Deetz (div. Str.), Götz, Jeserig, Schenkenberg Kloster Lehnin OT: Damsdorf, Grebs, Prützke, Trechwitz
	Kontaktdaten	
	Telefon- und Funk-Nr.:	033207-70601 und 0177-3011706
	E-Mail:	boehm.uwe@gmx.net

5.

Kehrbezirk	Schornsteinfegermeister mit Betriebsanschrift	Zuständigkeit
PM 082	Torsten Drescher Striewitzweg 37 14513 Teltow	Stahnsdorf: (div. Str.) Teltow: (div. Str.) Teltow OT: Ruhlsdorf (div. Str.)
	Kontaktdaten	
	Telefon- und Funk-Nr.:	03328-330715 und keine Funk-Nr.
	E-Mail:	Torsten.Drescher@gmx.de

6.

Kehrbezirk	Schornsteinfegermeister mit Betriebsanschrift	Zuständigkeit
PM 083	Torsten Gensicke Lübnitzer Straße 26 14806 Bad Belzig	Bad Belzig: (div. Str.), Bad Belzig OT: Dippmannsdorf, Lütte, Schwanebeck, Golzow Niemegk GT: Lühnsdorf Planebruch OT: Cammer, Oberjünne Planetal OT: Dahnsdorf, Kranepuhl Rabenstein/Fläming OT: Buchholz, Rädigke
	Kontaktdaten	
	Telefon- und Funk-Nr.:	033841-34182 und 0173-6056962
	E-Mail:	gensicketorsten@arcor.de

7.

Kehrbezirk	Schornsteinfegermeister mit Betriebsanschrift	Zuständigkeit
PM 085	Guido Kuchar  Johanniterstraße 1  Haus 7 / Abt. Technik 14929 Treuenbrietzen	Beelitz OT/GT: Birkhorst, Buchholz (Dorfstr.), Elsholz Mühlenfließ OT: Nichel (Ziegelei Nichel), Schlalach Niemegk GT: Hohenwerbig Treuenbrietzen: (div. Str.) Treuenbrietzen OT/GT: Brachwitz (Brachwitzer Dorfstr.), Dietersdorf, Lobbese, Marzahna, Pflügkuff, Rietz (Leipziger Str., Rietz-Ausbau (Mühlenweg), Schmögelsdorf, Schwabeck, Zeuden
	Kontaktdaten	
	Telefon- und Funk-Nr.:	0174-1713540 (keine TelNr.)
	E-Mail:	Guido.Kuchar@gmx.de

8.

Kehrbezirk	Schornsteinfegermeister mit Betriebsanschrift	Zuständigkeit
PM 087	Olaf Hernick Dorfplatz 10 14532 Stahnsdorf	Michendorf OT: Wilhelmshorst (div. Str.) Nuthetal OT: Phillipsthal, Saarmund (div. Str.) Stahnsdorf: (div. Str.) Stahnsdorf OT: Güterfelde, Sputendorf (Marggraffshof)
	Kontaktdaten	
	Telefon- und Funk-Nr.:	03329-696580 und 0172-3083644
	E-Mail:	olaf.hernick@gmail.com

9.

Kehrbezirk	Schornsteinfegermeister mit Betriebsanschrift	Zuständigkeit
PM 088	Andreas Budelmann  Sengersiedlung 8 14513 Teltow OT Ruhlsdorf	Teltow: (div. Str.), Teltow OT: Ruhlsdorf (div. Str.)
	Kontaktdaten	
	Telefon- und Funk-Nr.:	03328-307720 und 0179-2909039
	E-Mail:	budelmann@t-online.de

10.

10.			
Kehrbezirk	Schornsteinfegermeister mit Betriebsanschrift	Zuständigkeit	
PM 090	Thomas Kinsky Theilung 16 14789 Bensdorf OT Altbensdorf	Bensdorf OT: Altbensdorf, Neubensdorf, Vehlen, Woltersdorf Brandenburg OT: Mahlenzien, Plaue (div. Str.) Havelsee OT: Briest, Tieckow (div. Str.) Rosenau OT: Gollwitz, Rogäsen, Viesen, Warchau, Wenzlow Wenzlow OT: Grüningen Wusterwitz	
	Kontaktdaten		
	Telefon- und Funk-Nr.:	033839-713221 und 0173-6424910	
	E-Mail:	info@thomas-kinsky.de	

11.

Kehrbezirk	Schornsteinfegermeister mit Betriebsanschrift	Zuständigkeit
PM 092	Jens Kahl	Kleinmachnow: (div. Str.) Stahnsdorf: (div. Str.)
	Jägerhorn 36-40 14532 Kleinmachnow	
	Kontaktdaten	
	Telefon- und Funk-Nr.:	033203-608003 und 0160-8837673
	E-Mail:	BSM.Kahl@gmx.de

12.

12.		
Kehrbezirk	Schornsteinfegermeister mit Betriebsanschrift	Zuständigkeit
PM 096	Ralf Pahlke  Am Mirabellenbaum 8 14552 Michendorf OT Wildenbruch	Michendorf Michendorf OT/GT: Langerwisch, Wildenbruch (div. Str.) Wilden- bruch-Bergheide, Wildenbruch- Lehnmarke, Wilhelmshorst (div. Str.) Schwielowsee OT: Caputh (div. Str.) Seddiner See OT: Neuseddin (div. Str.)
	Kontaktdaten	
	Telefon- und Funk-Nr.:	033205-64850 und 0172-3865912
	E-Mail:	bsmpahlke@web.de

#### 13.

Kehrbezirk	Schornsteinfegermeister mit Betriebsanschrift	Zuständigkeit
PM 097	Olaf Greulich Glindower Chausseestraße 74 14542 Werder (Havel) OT Glindow	Schwielowsee OT: Geltow (div. Str.) Werder (Havel): (div. Str.) Werder (Havel) OT: Bliesendorf, Glindow, Petzow
	Kontaktdaten	
	Telefon- und Funk-Nr.:	03327-71921 und 0171-3737136
	E-Mail:	ogreulich@t-online.de

#### 14.

Kehrbezirk	Schornsteinfegermeister mit Betriebsanschrift	Zuständigkeit
PM 099	Thomas Ebert  Haseloffer Weg 9 14929 Treuenbrietzen OT Rietz	Beelitz OT/GT: Beelitz, Beelitz- Heilstätten, Beelitz-Schönefeld, Reesdorf, Salzbrunn, Schäpe, Schlunkendorf Seddiner See OT: Kähnsdorf, Neuseddin (div. Str.), Seddin
	Kontaktdaten	
	Telefon- und Funk-Nr.:	033748-291355 und 0179-1292568
	E-Mail:	thomas-ebert@live.de

#### 15.

Kehrbezirk	Schornsteinfegermeister mit Betriebsanschrift	Zuständigkeit
PM 100	Kristian Titsch Alte Gartenstraße 2 14550 Groß Kreutz (H.) OT Groß Kreutz	Groß Kreutz (H.) OT: Bochow, Deetz (div. Str.), Groß Kreutz, Krielow, Neu Bochow Kloster Lehnin OT: Göhlsdorf Werder (H.): (div. Str.) Werder (Havel) OT/GT: Derwitz, Kemnitz, Kolonie Zern, Leest, Neu Plötzin, Phöben, Plessow, Plötzin, Töplitz
	Kontaktdaten	
	Telefon- und Funk-Nr.:	033207-54465 und 0170-3123025
	E-Mail:	kristiantitsch@t-online.de

b) - mit Wirkung vom 01.01.2022 - befristet bis zum 30.11.2028

#### 16.

Kehrbezirk	Schornsteinfegermeister mit Betriebsanschrift	Zuständigkeit
PM 098	Torsten Slomka	Beetzsee OT: Brielow, Radewege Beetzseeheide OT: Butzow, Gortz,
	Am Rießmietenberg 1	Ketzür
	14778 Beetzsee OT	Brandenburg (Havel): div. Str.
	Radewege	Havelsee OT: Fohrde, Hohen-
		ferchesar, Kützkow, Marzahne,
		Pritzerbe, Tieckow (div. Str.), Päwesin
		Päwesin OT: Bagow, Bollmannsruh,
		Riewend
		Roskow OT: Grabow, Lünow,
		Roskow
	Kontaktdaten	
	Telefon- und Funk-Nr.:	033836-20568 und 0172-2982935
	E-Mail:	t.slomka@freenet.de

- c) mit Wirkung vom 01.01.2022
  - befristet bis zum 31.08.2027

#### 17.

Kehrbezirk	Schornsteinfegermeister mit Betriebsanschrift	Zuständigkeit
PM 101	Sven Wunderlich Rietzer Dorfstraße 45 14797 Kloster Lehnin OT Rietz	Beelitz OT: Busendorf, Kanin, Klaistow, Borkwalde (div. Str.), Fichtenwalde (div. Str.) Kloster Lehnin OT: Emstal, Lehnin, Michelsdorf, Nahmitz, Netzen, Rädel, Rietz
	Kontaktdaten	
	Telefon- und Funk-Nr.:	0172-3059414 (keine TelNr.)
	E-Mail:	Sven.Wunderlich2019@gmail.com

Es handelt sich vordergründig um eine Wiederbestellung nach Ablauf der bisherigen auf sieben Jahre befristeten Bestellung zum 31.12.2021.

Werder (Havel), den 21.12.2021

# Landkreis Potsdam-Mittelmark - Amtstierärztin-

# Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest im Landkreis Potsdam-Mittelmark: Anordnung zur Aufstallung des Geflügels und weitere Schutzmaßnahmen

Hinweis: Die nachfolgende Allgemeinverfügung wurde durch Abdruck in der Märkischen Allgemeinen Zeitung am 11. Januar 2022 amtlich bekanntgemacht. Der Abdruck im Amtsblatt erfolgt nachrichtlich.

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark ordnet gemäß Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b) und Absatz 2 der VO (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung auf Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs.1 und 2 Geflügelpest-Verordnung nachfolgende Maßnahmen an:

 Im Einzelnen handelt es sich dabei um die nachfolgend genannten Gemeinden mit den Ortsteilen:

im Amt Beetzsee die Ortsteile Päwesin und Roskow und Bagow in der Gemeinde Groß Kreutz die Ortsteile Götz, Deetz und Schmergow Stadt Werder und die Ortsteile Phöben, Neu Töplitz, Alt Töplitz, Göttin, Kemnitz, und Leest

in der Gemeinde Schwielowsee die Ortsteile Geltow, Caputh und Petzow in der Stadt Beelitz die Ortsteile Beelitz und Beelitz–Heilstätten an.

- II. Folgendes wird angeordnet:
- Alle Geflügelhalter in diesen Gebieten haben ihr Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) in geschlossenen Ställen zu halten oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung besteht.

- Alle Halter von Geflügel haben unverzüglich, sofern nicht schon geschehen, die Haltung ihres Geflügels unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift und der Anzahl der gehaltenen Tiere, ihre Nutzungsart und ihres Standortes dem Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig, Email: fb3@potsdam-mittelmark.de, Telefon: 03381 533287 anzuzeigen.
- 3. Geflügel, dass außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne eine solche Niederlassung zu haben darf gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder im Fall von Enten und Gänsen virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist. Die Proben sind im Fall von Enten und Gänsen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand durchzuführen. Im Fall von Laufvögeln sind die Proben an 60 Proben je Bestand durchzuführen. Werden weniger als 60 Enten, Gänse oder Laufvögel gehalten, sind im Fall von Enten und Gänsen die jeweils vorhandenen Tiere, im Fall von Laufvögeln eine der Zahl der Tiere im Bestand entsprechende Anzahl von Proben zu untersuchen. Die Proben sind im Fall von Enten und Gänsen mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers, im Fall von Laufvögeln mittels Kloakentupfer oder gleichmäßig über die Haltung verteilter frischer Kotproben zu entnehmen. Derjenige, der das Geflügel abgibt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren.
- 4. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art in den unten aufgeführten Gemeinden und Ortsteilen sind nur in geschlossenen Räumen gestattet.
- 5. Verendungen oder Erkrankungen von Geflügel sind unverzüglich dem Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung mitzuteilen.
- III. Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der Anordnungen unter Punkt II dieser Allgemeinverfügung angeordnet.
- IV. Die Allgemeinverfügung tritt am **08.01.2022** in Kraft.

#### Begründung:

Nach einer Risikoeinschätzung des FLI vom 26.10.2021 wird das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf gehaltene Vögel in Deutschland als hoch eingestuft. Seit Mitte Oktober 2021 wird ein verstärktes Auftreten von hochpathogener Aviärer Influenza des Subtyps H5N1 bei Wildvögeln in Deutschland festgestellt. Die lokale Ausbreitung an der Nord- und Ostseeküstenregion bestimmt die Dynamik des Ausbruchsgeschehens. Meldungen über infizierte Wildvögel aus Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westphalen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg weisen jedoch darauf hin, dass sich das Virus überregional ausbreitet und es jederzeit zu weiteren Fällen in der Wildvogelpopulation kommen kann, die das Risiko der Einschleppung in Hausgeflügelbestände erhöhen.

Freilandhaltungen sind besonders gefährdet. Ausbrüche der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen wurden bereits in mehreren Bundesländern festgestellt.

Die Maßnahmen der Allgemeinverfügung dienen dem Schutz vor der Einschleppung des Erregers in Hausgeflügelbestände und deren Auswirkungen. Es handelt sich um erforderliche, geeignete angemessene Maßnahmen der Seuchenprävention und Tierseuchenbekämpfung.

#### Begründung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO hat ein Widerspruch gegen die Anordnungen Nr. 1 bis 5 keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei Einlegung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs und einer Verschonung vom Vollzug muss hier hinter dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen. Das überwiegende öffentliche Interesse besteht im Schutz der Gesundheit der nicht erkrankten Tiere sowie in der Vermeidung einer weiteren Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest mit daraus resultierenden, in ihrem Umfang nicht absehbaren wirtschaftlichen Schäden der Lebensmittelversorgungsbranche.

**Empfehlung**: Zoologischen Einrichtungen in den benannten Gebieten sollten nicht nur Geflügel, sondern auch gehaltene Vögel anderer Arten aufstallen.

**Hinweis:** Verstöße gegen die, in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen und Maßnahmen stellen Ordnungswidrigkeiten i. S. von § 32 (2) Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 64 Geflügelpest – Verordnung dar. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 (3) Tiergesundheitsgesetz mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 30.000 Euro (dreißigtausend Euro) geahndet werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig einzulegen.

Dr. Felicitas Taugner

Dienstsiegel

Amtstierärztin

2.3

die Verbandsumlage

#### Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland

# Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2022

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland durch Beschluss vom 25. November 2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 festgestellt:

für die Detriebehereicher

1.	Es betragen für die Betriebsbereiche:			
		Trinkwasser [€]	Abwasser [€]	Gesamt [€]
1.1	im Erfolgsplan die Erträge die Aufwendungen der Jahresgewinn der Jahresverlust	5.218.764 4.729.301 489.463 0	7.055.877 6.570.702 485.175	
1.2	<b>im Finanzplan</b> Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit			3.138.014
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit			-7.861.987
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit			3.282.028
2.	Es werden festgesetzt 2.1 der Gesamtbetrag der 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermäch	r		0 2.500.000

Nach § 19 Abs. 2 S. 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a)	
b)	
c)	

Werder (Havel), den 25. November 2021

Der vorstehende Wirtschaftsplan des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung durch die untere Kommunalaufsichtsbehörde wurde am 22.12.2021 (Az: 41-Er-427/13/21) erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2022 liegt zur Einsichtnahme in den Räumen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland, Am Markt 13 A, 14542 Werder (Havel), vom 14. Februar 2022 bis 18. Februar 2022 während der Sprechzeiten aus.

gez. Hoppe Vorsitzende der Verbandsversammlung gez. Saß . Verbandsvorsteherin

#### Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Die Allgemeinverfügungen wurden auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark unter www.potsdam-mittelmark.de/startseite veröffentlicht und sind seitdem ununterbrochen zugänglich.

Gemäß § 1 der "Verordnung zur elektronischen öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzgesetz-Bekanntmachungsverordnung – IfSGBekV) vom 12.02.2021 (GVBI. II Nr. 17/2021) werden die nachfolgenden Allgemeinverfügungen bekanntgegeben:

Neunte Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark über die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von engen Kontaktpersonen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit ergeht die folgende

#### Allgemeinverfügung:

A.

Die Achte Allgemeinverfügung vom 14. November 2021 wird mit Ablauf des 25. Novembers 2021 aufgehoben.

Mit Außerkrafttreten der Achten Allgemeinverfügung tritt die nachfolgende Neunte Allgemeinverfügung in Kraft.

#### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die im Landkreis Potsdam-Mittelmark ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und
  - a) mittels PoC-Antigen-Test oder PCR-Test positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden ("Erkrankte");
  - Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und die sich aufgrund dieser Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben oder noch unterziehen werden ("Verdachtspersonen"); typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust. Unter diese Regelung fallen auch symptomatische Personen, die geimpft oder genesen sind;
  - denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes gemäß Punkt 3.3. durch Dritte mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontaktes zu einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts (RKI) als enge Kontaktpersonen gelten ("enge Kontaktperson").
- 1.2. Das Gesundheitsamt kann auch im Hinblick auf die Praktikabilität nach eigener Risikobewertung bei schwer zu überblickender Kontaktsituation oder nach Aufenthalt mit dem bestätigten COVID-19-Fall in einem Raum (auch für eine Dauer < 10 Minuten) eine ganze Gruppe als enge Kontaktpersonen klassifizieren. Das Gesundheitsamt kann im Wege der Einzelentscheidung die Einstufung als enge Kontaktpersonen in Settings mit niedrigem Risiko für schwere Verläufe (insbesondere Schulsetting) - unter Berücksichtigung der Risikobewertung - auf Haushaltskontakte, enge Freunde, Sitznachbarn einschränken, sofern die Information und Kontrolle des weiteren Infektionsgeschehens gewährleistet ist.
- 1.3. Einzelanordnungen des Gesundheitsamtes gehen dieser Allgemeinverfügung

#### 2. Selbsttest

Für die Durchführung von Selbsttests gilt folgende Regelung:

- 2.1. Personen, die eigenhändig oder mit Hilfe Dritter mittels eines Selbsttestes einen Positivbefund ermittelt haben, fallen nicht in den Geltungsbereich der Allgemeinverfügung. Diesen Selbsttestern wird dringend empfohlen, das eigene Testergebnis unverzüglich durch einen Hausarzt, einen Facharzt oder in einer vom Landkreis beauftragten Teststelle überprüfen zu lassen. Bei einer Bestätigung des Positivbefundes finden die nachfolgenden Anordnungen für Erkrankte Anwendung.
- 2.2. Für Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG (= Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder und Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen) gilt Nachfolgendes: Eltern von Kindern, die eine Gemeinschaftseinrichtung besuchen und bei denen mittels eines Selbsttestes ein positiver Befund festgestellt wurde, haben diesen Befund umgehend der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung zu melden, um dort eine Kontaktpersonennachverfolgung zu ermöglichen. Auf die Kinder finden die nachfolgenden Bestimmungen für Erkrankte Anwendung.
- 2.3. Gleiches gilt, wenn die Selbsttestung in der Gemeinschaftseinrichtung vorgenommen wurde.
- 2.4. Nrn. 2.2. und 2.3. finden entsprechende Anwendung auf das Personal in Gemeinschaftseinrichtungen

2.5. Die Gemeinschaftseinrichtung ist zur Weitergabe der Information über einen Positivbefund an das Gesundheitsamt verpflichtet.

#### 3. Quarantäne und Meldepflichten

- 3.1. Erkrankte, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen haben sich unverzüglich ohne weitere Anordnung des Gesundheitsamtes in häusliche Quarantäne zu begeben und dem Gesundheitsamt die konkrete Anschrift des gewählten Aufenthaltsortes mitzuteilen.
- 3.2. Folgende Möglichkeiten stehen für eine Kontaktaufnahme zur Verfügung:
  - a) postalisch: Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig
  - b) elektronisch: gesundheitsamt@potsdam-mittelmark.de Auf der Internetseite des Landkreises steht ein Meldebogen zur Verfügung. Dieser kann online ausgefüllt und per E-Mail versendet oder als PDF heruntergeladen, ausgedruckt und postalisch versendet werden.
  - c) telefonisch: Die Hotline des Gesundheitsamtes ist für Infektionsmeldungen montags bis donnerstags von 8 bis 16 Uhr und freitags von 8 bis 14 Uhr unter folgender Telefonnummer erreichbar: 033841/91-111 (an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen besteht eine elektronische Erreichbarkeit unter: gesundheitsamt@potsdam-mittelmark.de).
- 3.3. Erkrankte und Verdachtspersonen haben dem Gesundheitsamt diejenigen Personen mit Vornamen, Nachnamen und (soweit möglich) Adresse oder Telefonnummer zu melden, mit denen sie in den vergangenen zwei Tagen vor dem Beginn der Symptome bzw. des Tages des Abstrichs engen Kontakt hatten. Erkrankte und Verdachtspersonen sind darüber hinaus verpflichtet, die gegenüber dem Gesundheitsamt benannten Kontaktpersonen über die Erkrankung bzw. den Verdacht einer Sars-CoV-2-Infektion zu informieren.
- 3.4. Bei stationärer Einweisung aufgrund von Sars-CoV-2-Symtomen ist das Gesundheitsamt unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, um ggf. weitere Maßnahmen festzulegen.

#### 4. Beginn und Ende der Quarantäne

#### 4.1. Die Quarantäne beginnt

- a) für Erkrankte ohne Symptome an dem Tag des Tests,
- b) für Verdachtspersonen mit Aufsuchen des Hausarztes zur ärztlichen Beratung und Untersuchung.
- für enge Kontaktpersonen, die in demselben Haushalt mit einem bestätigten Erkrankten leben, soweit sie nicht unter Nr. 4.4. fallen
  - aa) mit dem Tag des erstmaligen Auftretens von wahrnehmbaren Symptomen (Symptombeginn) beim Erkrankten
  - bb) bei Symptomfreiheit mit dem Tag des positiven Testergebnisses dieses Erkrankten,
- d) für enge Kontaktpersonen, die nicht im Haushalt mit einem bestätigten Erkrankten leben und die nicht unter Nr. 4.4. fallen, sobald sie eine entsprechende Mitteilung nach Nr. 1.3. erhalten haben.

#### 4.2. Die Quarantäne endet

- a) für Erkrankte mit der Vorlage eines negativen Testergebnisses (PCR-Test oder zertifizierter PoC-Test) beim Gesundheitsamt. Die Testung zur Beendigung der Quarantäne darf jedoch frühestens am 14. Tag der Quarantäne erfolgen. Bei der Ermittlung der 14-tägigen Quarantänedauer für Erkrankte wird der Tag des Tests nicht mitgerechnet. Voraussetzungen sind ferner: aa) bei Patienten mit leichtem oder mildem/moderatem Krankheitsverlauf und ungestörter Immunkompetenz: eine nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung seit
  - >48 h; bb) bei Patienten mit schwerem oder kritischem Krankheitsverlauf sowie bei Bewohner von Altenpflegeheimen: eine nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung seit >48 h sowie ein aussagekräftiges PCR-Untersuchungsergebnis, das darauf hindeutet, dass keine hohen Erregermengen ausgeschieden

- Für immunsupprimierte Patienten nimmt das Gesundheitsamt eine Einzelfallbeurteilung vor;
- abweichend hiervon endet für Kinder, die sich gemäß 2.2. einem Selbsttest mit Positivbefund unterzogen haben, die Quarantäne mit Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test mit sofortiger Wirkung;
- für Verdachtspersonen mit Vorliegen eines negativen Testergebnisses. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Quarantäne fortgesetzt. Es gelten dann die Regelungen für Erkrankte;
- d) für enge Kontaktpersonen mit dem Ablauf von 10 Tagen und Vorliegen von Symptomfreiheit, ohne dass es eines abschließenden Testes bedarf. Für die Berechnung der 10-tägige Quarantänedauer für enge Kontaktpersonen wird wie folgt verfahren: Der fiktive Beginn ist der erste Tag
  - aa) nach dem erstmaligen Auftreten von Symptomen des im eigenen Haushalt lebenden Erkrankten bzw.
  - bb) nach dem letzten Kontakt mit dem nicht im eigenen Haushalt lebenden Erkrankten unabhängig davon, wann die Mitteilung gemäß Nr.
    1.3. erfolgte. Für Betreute und Betreuer in Gemeinschaftseinrichtungen gilt darüber hinaus, dass diese nach Ablauf der Quarantäne symptomfrei sind und einen zertifizierten negativen Abstrich vor Betreten der Gemeinschaftseinrichtung vorlegen.
- 4.3. Die 10-tägige Quarantäne für enge Kontaktpersonen kann verkürzt werden:
  - a) auf 5 Tage bei Vornahme eines PCR-Tests bei einer Probenentnahme frühestens am 5. Tag. Die Quarantäne endet erst nach Vorlage des negativen Testergebnisses. Wird bereits vor dem 5. Tag der Quarantäne eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt, so verkürzt ein negatives Testergebnis die Quarantänedauer nicht;
  - auf 7 Tage bei Vornahme eines Antigen-Schnelltests bei Probenentnahme frühestens am 7. Tag. Die Quarantäne endet erst nach Vorlage des negativen Testergebnisses. Wird bereits vor Quarantäneende eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt, so verkürzt ein negatives Testergebnis die Quarantänedauer nicht. Die Testung hat als Fremdtestung durch oder unter Aufsicht vor Ort durch geschulte Personen zu erfolgen.
  - Diese Regelungen gelten nicht für Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG.
- 4.4. Die Quarantäne-Anordnungen für enge Kontaktpersonen gelten nicht für asymptomatische vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen sowie für asymptomatische genesene Personen (PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion nicht älter als 6 Monate) nach Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall. Für vollständig geimpfte Personen gilt diese Ausnahme von der Quarantäne nur bei Verwendung der aktuell in Deutschland zugelassenen und von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Impfstoffe. Im Ausland zugelassene Versionen der EU-zugelassenen Impfstoffe stehen den genannten EU-zugelassenen Impfstoffen für den Nachweis des Impfschutzes gleich (https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19). Bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt zu dem SARS-CoV-2-Fall hat ein Selbstmonitoring (Führung eines Tagebuches mit Körpertemperatur, Symptomen) zu erfolgen.
- 4.5. Sollten 48 Stunden vor Ablauf des Quarantänezeitraumes noch Symptome vorliegen, ist mit dem Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen.

#### 5. Verhaltenspflichten während der Quarantäne

- 5.1. Erkrankten, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen ist es für die gesamte Dauer der Quarantäne untersagt,
  - die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Das gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z. B. Hausbrand, medizinischer Notfall),
  - Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören,
  - persönlichen Kontakt zu anderen häuslich isolierten Personen oder zu Erkrankten aus anderen Haushalten zu haben.
- 5.2. Hausarztbesuche und Facharztbesuche sind mit vorheriger Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich. In diesen Fällen haben Erkrankte, Verdachtspersonen oder enge Kontaktpersonen anderen Personen vorab ausdrücklich auf das

(mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hinzuweisen. Bei Kontakt ist eine FFP2- Maske zu tragen und der Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.

- 5.3. Erkrankte, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen haben im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten zu verschiedenen Zeiten eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Erkrankten sich in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- 5.4. Möglicherweise kontaminierte Abfälle (zum Beispiel benutzte Taschentücher, Küchenabfalle, Materialen, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet wurden) sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln und in der Restmülltonne zu entsorgen.
- 5.5. Erkrankte, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen müssen während der Quarantäne ein Tagebuch (Quarantäne-Tagebuch) führen, in dem zweimal täglich und mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden zwischen den Messungen die Körpertemperatur und Krankheitszeichen sowie der Kontakt zu Personen festzuhalten sind. Die Angaben aus dem Tagebuch sind von den Erkrankten, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen dem Gesundheitsamt auf Verlangen mitzuteilen.
- 5.6. Bei Minderjährigen oder unter Betreuung stehenden Erkrankten, Verdachtspersonen und engen Kontaktpersonen müssen gemäß § 16 Absatz 5 IfSG die Erziehungsberechtigten oder die Betreuer/innen für die Einhaltung der Regeln zu den Absätzen 5.1 bis 5.5 sorgen.

#### 6. Beobachtung

- 6.1. Für die Dauer der Quarantäne stehen Erkrankte, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen unter der Beobachtung des Gesundheitsamtes.
- 6.2. Wer unter Gesundheitsbeobachtung steht, hat die erforderlichen Untersuchungen durch das Gesundheitsamt zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Hierzu sind insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen zu dulden sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial (z. B. Speichel, Blut) auf Verlangen bereitzustellen.
- 6.3. Aufgrund der Beobachtung sind Erkrankte verpflichtet, dem Gesundheitsamt zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten, dem Gesundheitsamt auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt und dem künftig zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Dazu gehört unter anderem die Mitteilung über die häusliche Quarantäne sowie über den Gesundheitszustand.

#### 7. Übergangsregelung

Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung finden die Anordnungen unter 2. bis 6. Anwendung auf sämtliche Anordnungen, die auf der Grundlage der "Achten Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark über die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von engen Kontaktpersonen" vom 14. November 2021 ergangen sind.

#### 8. Hinweise

- 8.1. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Allgemeinverfügung sofort vollziehbar ist.
- 8.2. Erkrankte, Verdachtspersonen oder enge Kontaktpersonen, welche einer der vorstehenden Regelungen nicht nachkommen, können zwangsweise durch Unterbringung in einem abgeschlossenen Krankenhaus oder in einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses oder in sonstiger geeigneter Weise abgesondert werden.
- 8.3. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählt

insbesondere die Verordnungen des Landes Brandenburg zu SARS-CoV-2 in der jeweils geltenden Fassung.

#### 9. Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

#### 10. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung tritt am 26. November 2021, dem Tage nach der Zugänglichmachung auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark, in Kraft.

#### 11. Befristung

Die Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 26. Januar 2022.

#### Begründung

#### A. Sachverhalt

ī.

Seit Anfang März 2020 werden im Landkreis Potsdam-Mittelmark Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus "SARS-CoV-2" nachgewiesen, das zur Erkrankung COVID-19 führen kann.

Der 7-Tages-Inzidenzwert (Zahl der Infizierten pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche) wies seit Anfang März 2020 drei Höhepunkte aus. Seit August 2021 zeigt sich die prognostizierte vierte Infektionswelle. Die Werte verliefen ausweislich der Angaben des RKI wie folgt:

21.07.2021: 28.07.2021: 04.08.2021: 11.08.2021: 18.08.2021: 25.08.2021: 01.09.2021: 08.09.2021: 15.09.2021: 22.09.2021: 29.09.2021: 29.09.2021: 13.10.2021: 20.10.2021:	3,2 8,3 10,6 12,9 26,3 29,1 30,7 35,8 32,1 37,6 25,2 21,1 36,7
06.10.2021:	21,1
	36,7
27.10.2021: 03.11.2021:	109,7 140,9
10.11.2021: 17.11.2021: 24.11.2021:	231,7 532,2 534,2
	,

Seit August 2021 ist eine Zunahme der Delta-Variante des Corona-Virus "SARS-CoV-2" festzustellen, deren Ansteckungsgrad höher eingeschätzt wird als der der anderen Corona-Varianten. Die Delta-Variante ist in Deutschland dominierend. Die Erfahrungen aus dem vergangenen Winter sowie den letzten Wochen lassen ein weiteres starkes Ansteigen der Infektionszahlen wie auch der Zahl der an oder mit COVID-19 verstorbenen Menschen befürchten.

II.

Die Zahl der Personen, die aufgrund der Allgemeinverfügungen des Gesundheitsamtes sich in Quarantäne begeben mussten, korrespondiert nicht zwingend mit der Zahl der Neuinfektionen, sondern basiert häufig auf Infektionsfeststellungen mit unklaren Personenkontakten insbesondere in Schulen und Einrichtungen der Kindertagespflege.

Daraus ergeben sich ausweislich der vom Gesundheitsamt ermittelten Daten die nachfolgenden Zahlen für Personen, die sich am Stichtag in Quarantäne befanden:

21.07.2021: 45 28.07.2021: 56 04.08.2021: 94 11.08.2021: 137 18.08.2021: 413 25.08.2021: 731 01.09.2021: 368 08.09.2021: 486 15.09.2021: 260 22.09.2021: 179 29.09.2021: 170 06.10.2021: 108 13.10.2021: 223 20.10.2021: 152 27.10.2021: 247 03.11.2021: 371 10.11.2021: 348 17.11.2021: 1502 24.11.2021: 2132

#### III.

Das Intensivregister der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI), die für die Registrierung von Krankenhausbetten der Intensivmedizin zuständig ist, ermittelte für den Landkreis Potsdam-Mittelmark mit dem Stand 25.11.2021 eine Belegung von 59 Betten der im Landkreis vorhandenen 66 Betten der Intensivmedizin. Der Anteil der freien Betten wurde mit 10,6 % ermittelt. Es wurden 5 COVID-Patienten behandelt, davon 2 am Beatmungsgerät.

In Potsdam waren 53 von 64 Intensiv-Betten belegt, davon 11 mit COVID-Patienten, von denen 5 beatmet wurden.

In Brandenburg a.d.H. waren 54 von 67 Intensiv-Betten belegt, davon 11 mit CO-VID-Patienten, von denen 3 beatmet wurden.

Die Bettenkapazität im Landkreis befand sich damit in der Nähe des kritischen Auslastungsbereichs (= unter 10 % freie Kapazität).

#### IV.

Bei dem aktuell im Umlauf befindlichen neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich seiner Mutationen handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG, der durch Übertragung von Mensch zu Mensch mittels Tröpfchen- oder Schmierinfektion die übertragbare Krankheit COVID-19 auslöst. Hierbei handelt es sich um einen Atemwegsinfekt, der einen schweren Verlauf nehmen kann.

Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht ausgeschlossen, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten. Es gibt Anzeichen dafür, dass sich Menschen, die geimpft worden sind oder eine Corona-Infektion überstanden haben, an mutierten Corona-Viren erneut anstecken können.

Das RKI geht in Punkt 3.1. seiner Empfehlungen für eine Kontaktpersonen-Nachverfolgung (Stand 15.09.2021) von einem höheren Infektionsrisiko aus bei

- Personen in einem engen Kontakt zur infizierten Person (<1,5 m, Nahfeld) länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz (= durchgehender und korrekter Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske);
- Personen im Gespräch mit der infizierten Person (Face-to-face-Kontakt, <1,5 m, unabhängig von der Gesprächsdauer) ohne adäquaten Schutz oder im direkten Kontakt (mit respiratorischem Sekret);
- 3. gleichzeitigem Aufenthalt von Kontaktperson und infizierter Person im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für > 10 Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt ein Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske getragen wurde.

Darüber hinaus rät das RKI in Punkt 3.1.1. seiner Empfehlungen vom 15.09.2021 für eine Kontaktpersonen-Nachverfolgung den Gesundheitsämtern dazu, im eige-

nen Ermessen zu ermitteln, ob auch Personen, die sich mit einem bestätigten CO-VID-19-Fall in relativ beengten Raumsituationen oder in schwer zu überblickenden Kontaktsituationen aufgehalten haben, unabhängig von der individuellen Risikolage und auch bei einer Kontaktdauer von <10 Minuten als enge Kontaktpersonen zu bewerten sind.

Das RKI empfiehlt ferner, das Gesundheitsamt möge prüfen, ob eine Einstufung als enge Kontaktpersonen in Settings mit niedrigem Risiko für schwere Verläufe (insbesondere Schulsetting) - unter Berücksichtigung der Risikobewertung - auf Haushaltskontakte, enge Freunde, Sitznachbarn eingeschränkt werden kann, sofern die Information und Kontrolle des weiteren Infektionsgeschehens gewährleistet ist. Die bisher bekannten Krankheitsverläufe lassen darauf schließen, dass insbesondere immungeschwächte Patienten und Patienten ab einem Lebensalter von 60 Jahren besonders von schweren und unter Umständen tödlichen Verläufen der Krankheit betroffen sind, während bei vormals gesunden Personen teilweise nur milde oder gar symptomlose Verläufe auftreten.

Es gibt ferner Fälle, in denen vormals Erkrankte noch nach mehreren Monaten an den Folgewirkungen ihrer COVID-19-Erkrankungen litten und nicht arbeitsfähig waren ("Long COVID").

Aufgrund der Erfahrungen aus dem vergangenen Herbst und Winter war insbesondere nach den Schulferien mit einer Zunahme an Infektionen zu rechnen. In der 45./46. Kalenderwoche registrierte das Gesundheitsamt eine gewaltige Steigerung, indem der Inzidenzwert von 253,7 auf 621,2 anstieg. Damit einher ging eine beträchtliche Zunahme der Zahl an Personen, für die eine Quarantäne angeordnet werden musste. Diese Zunahme an Neuinfektionen lag deutlich über dem Durchschnitt in der Bundesrepublik Deutschland.

#### ٧.

Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Erkrankten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet wird. Eine Überlastung kann ferner eintreten, wenn die Zahl der Kontaktnachverfolgungen aufgrund schwer zu überblickender Kontaktsituationen derartig zunimmt, dass die Nachverfolgung durch das Gesundheitsamt kaum noch erfolgversprechend umgesetzt werden kann.

Eine solche Überlastung muss vermieden werden. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen Infektionsketten schnellstmöglich und wirkungsvoll unterbrochen werden.

Dieser dem Gesundheitsamt obliegenden Aufgabe lässt sich mit dem vorhandenen eigenen Personal nur schwer nachkommen. Seit dem 9. August 2021 findet in den Schulen wieder Präsenzunterricht statt. Die überwiegende Zahl der Infektionsfälle ist auf den Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 IfSG zurückzuführen. So lag die Inzidenz in der 46. Kalenderwoche:

bei den 5- bis 9-Jährigen bei 1.690, bei den 10- bis 14-Jährigen bei 1.862, bei den 15- bis 19-Jährigen bei 914.

Eine Nachverfolgung, auf wen eine Infizierung zurückzuführen ist und welche Personen als Kontaktpersonen in Betracht kommen können, lässt sich auch bei intensivem Personaleinsatzes in einer relevanten Zahl von Fällen nicht in der gebotenen kurzen Zeit bewerkstelligen. Insbesondere in Schulen mussten bei mehreren Infektionen in einer einzelnen Klasse sämtliche Schülerinnen und Schüler aufgrund des unklaren Ausbruchsgeschehens als enge Kontaktpersonen in Quarantäne. Solche aus Sicht der Pandemiebekämpfung erforderlichen Anordnungen sind mit der Vermittlung von schulischer Bildung nicht in Einklang zu bringen. Ziel muss daher eine effektive Kontaktpersonennachverfolgung sein, um derartige einschneidende, wiewohl notwendige Maßnahmen zu vermeiden. Aufgrund der aktuellen Lage, mit nach wie vor dynamischen Infektionsgeschehen, wird bei der Identifizierung von Infizierten und der Kontaktpersonennachverfolgung im Landkeis Potsdam-Mittelmark den Empfehlungen des brandenburgischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) gefolgt.

#### VI.

Eine spezifische Therapie gegen Coronaviren existiert derzeit noch nicht. Zwar sind ca. 2/3 der bundesdeutschen Bevölkerung vollständig gegen das Corona-Virus

geimpft, die Impfkampagne wird aber noch Monate andauern. Sie zeigt Erfolge, die sich an der bundesweit ermittelten geringeren Sterbequote im Vergleich zum Januar dieses Jahres ablesen lassen. Daraus ist abzuleiten, dass die Zahl schwerer Fälle mit tödlichem Verlauf abgenommen hat.

Nach Einschätzung des RKI ist der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung nach wie vor noch nicht ausreichend hoch, um auch eine Schutzwirkung für den nicht geimpften Teil der Bevölkerung zu entfalten.

#### B. Rechtliche Würdigung

1.

Nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) haben die Landkreise zur Verhütung und Bekämpfung von bedrohlichen übertragbaren Krankheiten vorbereitende und abwehrende Maßnahmen zu treffen. Gem. § 54 lfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV), Anlage zu § 1, lfd. Nr. 3.3 und 3.4 ist der Landkreis Potsdam-Mittelmark zuständig für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten in seinem Kreisgebiet. Nach §§ 28 Absatz 3, 16 Absatz 7 lfSG kann das Gesundheitsamt des Landkreises die erforderlichen Maßnahmen anordnen.

ш

Im Land Brandenburg wie auch im Landkreis Potsdam-Mittelmark besteht eine Gefahrenlage für die Bevölkerung durch stark ansteigende Inzidenzwerte. Die Prognose aus der Sechsten Allgemeinverfügung vom 28.07.2021, dass die Rückkehr aus Urlaubsgebieten und ein als Präsenzunterricht durchgeführter Schulunterricht die Inzidenzwerte ansteigen lassen und die Nachverfolgung von Kontaktpersonen erschweren werden, hat sich als zutreffend erwiesen.

Da aufgrund der Abwägung der effektiven Pandemiebekämpfung einerseits und der notwendigen Vermittlung schulischer Bildung andererseits dem Präsenzunterricht aus erzieherischen Gründen und zur Vermeidung weiterer Bildungsdefizite eine Priorität eingeräumt wurde, resultierte hieraus eine zunehmende Fallbearbeitung durch das Gesundheitsamt.

Oberstes Ziel ist die Unterbrechung der Infektionsketten durch Isolierung der bereits erkrankten Personen, Verdachtspersonen sowie der engen Kontaktpersonen. Hierfür ist es geboten, schnell und unter Wahrung der Rechtseinheit im Landkreis zu agieren. Ein schnelles Handeln ist zwingend notwendig, da die Verbreitung des Virus nach den epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen eine weitere Verbreitung nach sich ziehen kann.

#### III.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind die §§ 28 Absatz 1, 29 Absatz 1 und 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG. Bei seinen Anordnungen zur Quarantäne orientiert sich die Behörde an den Empfehlungen des RKI als derjenigen Bundesbehörde mit der erforderlichen fachlichen Expertise.

Die Verpflichtung der Gemeinschaftseinrichtung zur Weitergabe der Information über einen Positivbefund an das Gesundheitsamt gemäß Punkt 2.5. ergibt sich aus § 34 Absatz 6 IfSG.

Die zuständige Behörde trifft zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Insbesondere kann sie die Absonderung (§ 30 IfSG), die Beobachtung sowie Auskunftsverpflichtung und die Untersuchung von Erkrankten (§ 29 IfSG) anordnen.

Betreffen diese Anordnungen eine minderjährige Person, so haben die Sorgeberechtigten, bei betreuten Personen die Betreuer zu deren Aufgabenkreis diese Verpflichtung gehört, sicherzustellen, dass die angeordneten Maßnahmen eingehalten werden (§ 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 5 IfSG).

Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 GG und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Absatz 1 GG werden insoweit eingeschränkt.

#### IV.

Gemäß § 1 Absatz 1 BbgVwVfG i. V. m. 28 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 4 VwVfG ist beim Erlass dieser Allgemeinverfügung aufgrund der akuten Gefahrenlage nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens von einer Anhörung abgesehen worden. Begründet ist dies aufgrund der Dringlichkeit, mögliche Infektionsketten so schnell wie möglich zu unterbinden.

Die Anordnungen zur häuslichen Absonderung von Personen beruhen auf §§ 16 Absatz 1, 28 Absatz 1 und Absatz 3, 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können. Gleiches gilt, wenn anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen (§ 16 Absatz 1 IfSG). Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen (§ 28 Absatz 1 IfSG). Nach § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann bei sonstigen Kranken sowie bei Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonstiger geeigneter Weise abgesondert werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen, befolgen können oder befolgen würden und dadurch ihre Umgebung gefährden.

V.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an Erkrankte sowie Ansteckungsverdächtige (Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen). Bei engen Kontaktpersonen ist von einem Ansteckungsverdacht auszugehen, da mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Ansteckung angenommen werden kann, wenn ausweislich der Ermittlungen des RKI, die in den Empfehlungen zur Kontaktpersonennachverfolgung niedergelegt sind, entweder zu einer infizierten Person mindestens ein 10-minütiger Gesichtskontakt (zum Beispiel im Rahmen eines Gesprächs) erfolgt ist oder direkter Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten eines bestätigten COVID-19-Falls bestand. Gleiches gilt bei medizinischem Personal, das in Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person im Rahmen der Pflege oder medizinischen Unterstützung ohne verwendete Schutzausrüstung gekommen ist.

Diese Kriterien des RKI zieht der Landkreis Potsdam-Mittelmark zur Ermittlung von engen Kontaktpersonen heran. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit, länger andauernden Inkubationszeit und teilweise schweren Krankheitsverläufe besteht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen.

VI.

Die Behörde hat das ihr zustehende Ermessen pflichtgemäß ausgeübt.

Ausschlaggebend waren folgende Gesichtspunkte: Die Absonderungen von Erkrankten und Krankheitsverdächtigen im Wege der Allgemeinverfügung sind notwendige Maßnahmen, um Infektionswege zu unterbrechen und die Verbreitung der Infektion wirkungsvoll zu verhindern oder im gebotenen Maß zu verzögern. Das Virus wird vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Nur durch die strenge Limitierung bzw. Unterbindung der Kontaktmöglichkeiten kann der akuten Gefahr der weiteren ungehinderten Verbreitung der Krankheitserreger Einhalt geboten werden.

Die generelle Ermöglichung weiterer Kontakte zu Menschen außer Haus würde dem gegenüber selbst bei Tragen eines Mundschutzes ein zu großes Übertragungsrisiko darstellen. Die Absonderung, also die Isolierung in vertrauter Umgebung, ist weniger einschneidend als eine Fremdunterbringung.

Die Dauer der Absonderung der Erkrankten, Verdachtspersonen und engen Kontaktpersonen ergibt sich aufgrund der aktuell geltenden RKI-Empfehlungen zur Einschätzung des maximalen Zeitraums der Inkubationszeit und Infektiosität (vgl. RKI: "Orientierungshilfe: COVID-19: Entlassungskriterien aus der Isolierung" und "Kontaktpersonen-Nachverfolgung (KP-N) bei SARS-CoV-2-Infektionen").

Die während der Absonderung angeordnete Beobachtung der Betroffenen durch das Gesundheitsamt erfolgt auf der Grundlage des § 29 IfSG. Sie dient dem Ziel der Eindämmung der Ausbreitung des Virus und ist nötig und angesichts ihrer geringen Eingriffsintensität angemessen, um gegebenenfalls die Notwendigkeit weitergehender Schutzmaßnahmen beurteilen zu können.

Da nach Einschätzung des RKI aktuell nach wie vor nicht genügend Menschen in Deutschland geimpft sind, um eine Schutzwirkung für nicht geimpfte Personen zu entfalten, und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort.

#### VII.

Es ist geboten, die betroffenen Personen selbst mit ihren Möglichkeiten in die Pflicht zu nehmen in Form der Selbstkontrolle durch Messung der Körpertemperatur und Dokumentation in einem Tagebuch. Auch können in der Regel nur die Erkrankten selbst Auskunft über ihre Kontaktpersonen geben.

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen das Risiko einer Erkrankung und damit eines potentiell schweren oder gar tödlichen Verlaufs. Ebenso können andere Personen, die in Kontakt mit Erkrankten oder Verdachtspersonen kommen, Vektoren für das Virus sein.

Die Krankenhäuser im Land Brandenburg und in der gesamten Bundesrepublik haben eingeschränkte Kapazitäten, um derart intensiv behandlungsbedürftige Patienten aufnehmen zu können. Neben den COVID-Patientinnen und -Patienten ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten.

Nach den Erkenntnissen des DIVI Intensivregisters nimmt die Zahl der intensivmedizinisch zu betreuenden Personen deutlich zu. Da es sich zunehmend um jüngere Menschen handelt, ist die Behandlungsdauer im Krankenhaus und vor allem auch in den Intensivstationen länger, die Todesrate hingegen niedriger.

Zum Gesundheitssystem gehört ferner die Tätigkeit des Gesundheitsamtes und hier insbesondere die Pandemiebekämpfung. Die Allgemeinverfügung hat das Ziel, die Arbeit im Gesundheitsamt effektiver zu gestalten und Verfahrensabläufe zu vereinheitlichen sowie Entscheidungen zu vereinfachen, indem anstelle von Einzelentscheidungen in zahlreichen Bescheiden die zentralen und für alle Fälle gleichgelagerten Anordnungen durch diese Allgemeinverfügung getroffen werden.

Die zeitlich überschaubar befristete Beschränkung der individuellen Bewegungsund Handlungsfreiheit ist angesichts der der Gesamtbevölkerung drohenden Gesundheitsgefahren verhältnismäßig.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 1 BbgVwVfG i. V. m. § 36 Absatz 2 Nr. 1 VwVfG zunächst auf den 26. Januar 2022 befristet.

Der Landkreis behält sich die Aufhebung zu einem früheren Zeitpunkt vor, falls eine Entspannung der Lage dies zulässt.

Eine Befristung auf zwei Monate und der Vorbehalt der Aufhebung der Allgemeinverfügung gebietet insoweit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Sie hat ferner das Ziel, das Gesundheitsamt von Anordnungen zu entlasten und die Eigenverantwortlichkeit der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises zu stärken. Die Allgemeinverfügung ist daher geeignet, Verfahrensabläufe im Interesse der Betroffenen – Erkrankte, Verdachtspersonen, enge Kontaktpersonen – zu beschleunigen.

Gemäß § 1 der Verordnung zur elektronischen öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzgesetz-Bekanntgabeverordnung – IfSGBekV) vom 12. Februar 2021 (GVBl. II Nr. 17/2021) tritt diese Allgemeinverfügung am Tage nach der Zugänglichmachung auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark in Kraft.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig erhoben werden.

#### Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit:

Diese Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Um eine aufschiebende Wirkung zu erhalten, müsste ein entsprechender Antrag gestellt werden beim: Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14469

Bad Belzig, 25. November 2021

gez. Blasig Landrat

Zehnte Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark über die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind, von Verdachtspersonen, Ausscheidern, engen Kontaktpersonen sowie von Ansteckungsverdächtigen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit ergeht die folgende

#### Allgemeinverfügung:

#### A.

Die Neunte Allgemeinverfügung vom 25. November 2021 wird mit Ablauf des 28. Dezembers 2021 aufgehoben.

Mit Außerkrafttreten der Neunten Allgemeinverfügung tritt die nachfolgende Zehnte Allgemeinverfügung in Kraft.

#### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die im Landkreis Potsdam-Mittelmark ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und
  - a) mittels PoC-Antigen-Test oder PCR-Test positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden ("Erkrankte");

- b) nach vollständiger Impfung mittels PCR-Test positiv auf das SARS-CoV-2 getestet wurden, ohne Symptome zu zeigen ("Ausscheider");
- c) Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und die sich aufgrund dieser Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben oder noch unterziehen werden ("Verdachtspersonen"); typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust. Unter diese Regelung fallen auch symptomatische Personen, die geimpft oder genesen sind;
- d) denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes durch Dritte mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontaktes zu einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts (RKI) als enge Kontaktpersonen gelten ("enge Kontaktperson");
- e) von denen aufgrund von Kontakten zu einer infizierten Person in Schulen und in Einrichtungen der Kindertagespflege anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen haben, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein ("Ansteckungsverdächtige").
- 1.2. Einzelanordnungen des Gesundheitsamtes gehen dieser Allgemeinverfügung vor.

#### 2. Selbsttest

Für die Durchführung von Selbsttests gelten folgende Regelungen:

- 2.1. Personen, die eigenhändig oder mit Hilfe Dritter mittels eines Selbsttestes einen Positivbefund ermittelt haben, haben das eigene Testergebnis unverzüglich durch einen Hausarzt, einen Facharzt oder in einer vom Landkreis beauftragten Teststelle mittels eines PCR-Tests überprüfen zu lassen. Bei einer Bestätigung des Positivbefundes finden die nachfolgenden Anordnungen für Erkrankte Anwendung.
- 2.2. Für Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG (= Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder und Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen) wird Folgendes angeordnet: Eltern von Kindern, die eine Gemeinschaftseinrichtung besuchen und bei denen mittels eines Selbsttestes ein positiver Befund festgestellt wurde, haben diesen Befund umgehend der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung zu melden, um dort eine Kontaktpersonennachverfolgung zu ermöglichen. Auf die Kinder finden die nachfolgenden Bestimmungen für Erkrankte Anwendung.
- Gleiches gilt, wenn die Selbsttestung in der Gemeinschaftseinrichtung vorgenommen wurde.
- 2.4. Nrn. 2.2. und 2.3. finden entsprechende Anwendung auf das Personal in Gemeinschaftseinrichtungen
- 2.5. Die Gemeinschaftseinrichtung ist zur Weitergabe der Information über einen Positivbefund an das Gesundheitsamt verpflichtet.

#### 3. Absonderung und Meldepflichten

- 3.1. Erkrankte, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen haben sich unverzüglich ohne weitere Anordnung des Gesundheitsamtes in häusliche Absonderung zu begeben und dem Gesundheitsamt die konkrete Anschrift des gewählten Aufenthaltsortes mitzuteilen.
- 3.2. Folgende Möglichkeiten stehen für eine Kontaktaufnahme zur Verfügung:
  - a) postalisch: Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad
  - b) elektronisch: gesundheitsamt@potsdam-mittelmark.de Auf der Internetseite des Landkreises steht ein Meldebogen zur Verfügung. Dieser kann online ausgefüllt und per E-Mail versendet oder als PDF heruntergeladen, ausgedruckt und postalisch versendet werden.
  - c) telefonisch: Die Hotline des Gesundheitsamtes ist für Infektionsmeldungen montags bis donnerstags von 8 bis 16 Uhr und freitags von 8 bis

- 14 Uhr unter folgender Telefonnummer erreichbar: 033841/91-111 (an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen besteht eine elektronische Erreichbarkeit unter: gesundheitsamt@potsdam-mittelmark.de).
- 3.3. Erkrankte, Ausscheider und Verdachtspersonen haben dem Gesundheitsamt diejenigen Personen mit Vornamen, Nachnamen und (soweit möglich) Adresse oder Telefonnummer zu melden, mit denen sie in den vergangenen zwei Tagen vor dem Beginn der Symptome bzw. des Tages des Abstrichs engen Kontakt hatten. Erkrankte und Verdachtspersonen sind darüber hinaus verpflichtet, die gegenüber dem Gesundheitsamt benannten Kontaktpersonen über die Erkrankung bzw. den Verdacht einer SARS-CoV-2-Infektion zu informieren. Enge Kontaktpersonen sollen ihre eigenen engen Kontakte außerhalb des Haushaltes informieren und diese bitten, auf Krankheitssymptome zu achten und Kontakte zu minimieren.
- 3.4. Bei stationärer Einweisung aufgrund von SARS-CoV-2-Symtomen ist das Gesundheitsamt unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, um ggf. weitere Maßnahmen festzulegen.
- 3.5. Für Ausscheider gemäß 1.1. b) gilt die nachfolgende Sonderregelung: Ausscheider sind der Beobachtung gemäß 6. unterworfen und zur Auskunft verpflichtet. Soweit diese Maßnahmen nicht die gewünschte Unterbindung von weiteren Ausscheiden und damit einhergehenden Infektionsgefahren haben und dadurch die Umgebung gefährdet wird, ist das Gesundheitsamt gehalten, eine Absonderung anzuordnen. Unabhängig davon, ob eine Absonderung angeordnet wurde oder nicht, haben Ausscheider ein Tagebuch unter Beachtung von 5.5. zu führen. Fünf Tage nach Beginn der Beobachtung haben Ausscheider, sofern sie weiterhin asymptomatisch sind, dem Gesundheitsamt eine PCR-Verlaufsuntersuchung mit negativem Testergebnis vorzulegen. Entwickelt der Ausscheider während der Zeit der angeordneten Beobachtung Symptome oder weist die PCR-Verlaufsuntersuchung einen Wert oberhalb des Schwellenwertes (= Viruslast von > 1.000.000 Kopien/ml) aus, finden die Regelungen für Erkrankte Anwendung (4.1. a), 4.2. a));

# Beginn und Ende der Absonderung ( Quarantäne und häusliche Absonderung)

#### 4.1. Die Absonderung beginnt

- a) für Erkrankte
  - aa) ohne Symptome an dem Tag ds Tests,
  - bb) mit Symptomen am Tag des Symptombeginns;
- b) für Verdachtspersonen bei dem Vorliegen einer der nachfolgenden Voraussetzungen:
  - aa) erstmaliges Aufsuchen des Hausarztes zur ärztlichen Beratung und Untersuchung,
  - bb) Symptombeginn
  - cc) positiver PoC-Antigen-Schnelltest
- für enge Kontaktpersonen, die in demselben Haushalt mit einem bestätigten Erkrankten leben, soweit sie nicht unter Nr. 4.4. fallen
  - aa) mit dem Tag des erstmaligen Auftretens von wahrnehmbaren Symptomen (Symptombeginn) beim Erkrankten
  - bb) bei Symptomfreiheit mit dem Tag des positiven Testergebnisses dieses Erkrankten
- d) für enge Kontaktpersonen, die nicht im Haushalt mit einem bestätigten Erkrankten leben und die nicht unter Nr. 4.4. fallen, sobald sie eine entsprechende Mitteilung nach Nr. 1.1, d) erhalten haben.

#### 4.2. Die Absonderung endet

- a) für Erkrankte mit der Vorlage eines negativen Testergebnisses (zertifizierter PoC-Antigen-Schnelltest oder PCR-Test) beim Gesundheitsamt. Die Testung zur Beendigung der Absonderung darf jedoch frühestens am 14. Tag der Absonderung erfolgen. Bei der Ermittlung der 14-tägigen Absonderungsdauer für Erkrankte wird der Tag des Tests nicht mitgerechnet. Voraussetzungen sind ferner:
  - aa) bei Patienten mit leichtem oder mildem/moderatem Krankheitsverlauf und ungestörter Immunkompetenz: eine nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung seit >48 h;

bb) bei Patienten mit schwerem oder kritischem Krankheitsverlauf sowie bei Bewohner von Altenpflegeheimen: eine nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung seit >48 h sowie ein aussagekräftiges PCR-Untersuchungsergebnis, das darauf hindeutet, dass keine hohen Erregermengen ausgeschieden werden.

Für immunsupprimierte Patienten nimmt das Gesundheitsamt eine Einzelfallbeurteilung vor;

- abweichend von a) hiervon endet für Kinder, die sich gemäß 2.2. einem Selbsttest mit Positivbefund unterzogen haben, die Absonderung mit Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test mit sofortiger Wirkung;
- c) im Falle von Ausscheidern, gegenüber denen eine Absonderung angeordnet wurde, nach 5 Tagen. Voraussetzung ist, dass die Person weiterhin asymptomatisch ist und dem Gesundheitsamt eine PCR-Verlaufsuntersuchung mit negativem Testergebnis vorgelegt wird; entwickeln die Personen während der Absonderung Symptome oder weist die PCR-Verlaufsuntersuchung einen Wert oberhalb des Schwellenwertes (= Viruslast von > 1.000.000 Kopien/ml) aus, findet die Regelung für Erkrankte Anwendung (4.1. a), 4.2. a));
- d) für Verdachtspersonen mit Vorliegen eines negativen Testergebnisses. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Absonderung fortgesetzt. Es gelten dann die Regelungen für Erkrankte;
- e) für enge Kontaktpersonen mit dem Ablauf von 10 Tagen und Vorliegen von Symptomfreiheit, ohne dass es eines abschließenden Testes bedarf. Für die Berechnung der 10-tägigen Absonderungsdauer für enge Kontaktpersonen wird wie folgt verfahren: Der fiktive Beginn ist der erste Tag
  - aa) nach dem erstmaligen Auftreten von Symptomen des im eigenen Haushalt lebenden Erkrankten bzw.
  - bb) nach dem letzten Kontakt mit dem nicht im eigenen Haushalt lebenden Erkrankten unabhängig davon, wann die Mitteilung gemäß Nr.
     1.1. d) erfolgte. Für Betreute und Betreuer in Gemeinschaftseinrichtungen gilt darüber hinaus, dass diese nach Ablauf der Absonderung symptomfrei sind und einen zertifizierten negativen Abstrich vor Betreten der Gemeinschaftseinrichtung vorlegen.
- 4.3. Die 10-tägige Absonderung für enge Kontaktpersonen kann verkürzt werden:
  - a) auf 5 Tage bei Vornahme eines PCR-Tests bei einer Probenentnahme frühestens am 5. Tag. Die Absonderung endet erst nach Vorlage des negativen Testergebnisses. Wird bereits vor dem 5. Tag der Absonderung eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt, so verkürzt ein negatives Testergebnis die Absonderungsdauer nicht;
  - b) auf 7 Tage bei Vornahme eines PoC-Antigen-Schnelltests bei Probenentnahme frühestens am 7. Tag. Die Absonderung endet erst nach Vorlage des negativen Testergebnisses. Wird bereits vor dem 7. Tag eine Testung auf SARS-CoV-2 mittels PoC-Antigen-Schnelltests durchgeführt, so verkürzt ein negatives Testergebnis die Absonderungsdauer nicht. Die Testung hat als Fremdtestung durch oder unter Aufsicht vor Ort durch geschulte Personen zu erfolgen.
  - c) Diese Regelungen gelten nicht für Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 lfSG
- 4.4. Die Absonderung-Anordnungen für enge Kontaktpersonen gelten nicht für asymptomatische vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen sowie für asymptomatische genesene Personen (PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion nicht älter als 6 Monate) nach Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall. Für vollständig geimpfte Personen gilt diese Ausnahme von der Absonderung nur bei Verwendung der aktuell in Deutschland zugelassenen und von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Impfstoffe. Im Ausland zugelassene Versionen der EU-zugelassenen Impfstoffe stehen den genannten EU-zugelassenen Impfstoffen für den Nachweis des Impfschutzes gleich (https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19). Bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt zu dem SARS-CoV-2-Fall hat ein Selbstmonitoring (Führung eines Tagebuches mit Körpertemperatur, Symptomen) zu erfolgen.
- 4.5. Sollten 48 Stunden vor Ablauf des Absonderungszeitraumes noch Symptome vorliegen, ist mit dem Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen.

#### 5. Verhaltenspflichten während der Absonderung

- 5.1. Erkrankten, Verdachtspersonen, enge Kontaktpersonen und Ausscheidern, denen gegenüber eine Absonderung angeordnet wurde, ist es für die gesamte Dauer der Absonderung untersagt,
  - die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Das gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz des eigenen Lebens oder der eigenen Gesundheit zwingend erforderlich ist (z. B. Hausbrand, medizinischer Notfall),
  - Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören,
  - persönlichen Kontakt zu anderen häuslich isolierten Personen oder zu Erkrankten aus anderen Haushalten zu haben.
- 5.2. Hausarztbesuche und Facharztbesuche sind mit vorheriger Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich. In diesen Fällen haben Erkrankte, Verdachtspersonen oder enge Kontaktpersonen anderen Personen vorab ausdrücklich auf das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hinzuweisen. Bei Kontakt ist eine FFP2- Maske zu tragen und der Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.
- 5.3. Erkrankte, Verdachtspersonen, enge Kontaktpersonen und Ausscheider, denen gegenüber eine Absonderung angeordnet wurde, haben im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten zu verschiedenen Zeiten eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Erkrankten sich in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- 5.4. Möglicherweise kontaminierte Abfälle (zum Beispiel benutzte Taschentücher, Küchenabfalle, Materialen, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet wurden) sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln und in der Restmülltonne zu entsorgen.
- 5.5. Erkrankte, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen müssen während der Absonderung ein Tagebuch ("Quarantäne-Tagebuch") führen, in dem zweimal täglich und mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden zwischen den Messungen die Körpertemperatur und Krankheitszeichen sowie der Kontakt zu Personen festzuhalten sind. Die Angaben aus dem Tagebuch sind von den Erkrankten, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen dem Gesundheitsamt auf Verlangen mitzuteilen.
- 5.6. Bei Minderjährigen oder unter Betreuung stehenden Erkrankten, Verdachtspersonen und engen Kontaktpersonen müssen gemäß § 16 Absatz 5 IfSG die Erziehungsberechtigten oder die Betreuer/innen für die Einhaltung der Regeln zu den Absätzen 5.1 bis 5.5 sorgen.

#### 6. Beobachtung

- 6.1. Für die Dauer der Absonderung stehen Erkrankte, Ausscheider, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen unter der Beobachtung des Gesundheitsamtes.
- 6.2. Wer unter Gesundheitsbeobachtung steht, hat die erforderlichen Untersuchungen durch das Gesundheitsamt zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Hierzu sind insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen zu dulden sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial (z. B. Speichel, Blut) auf Verlangen bereitzustellen.
- 6.3. Aufgrund der Beobachtung sind Erkrankte verpflichtet, dem Gesundheitsamt zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten, dem Gesundheitsamt auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt und dem künftig zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Dazu gehört unter anderem die Mitteilung über die häusliche Absonderung sowie über den Gesundheitszustand.

#### 7. Verhaltenspflichten für Ansteckungsverdächtige

- 7.1. Sobald Ansteckungsverdächtige im Sinne von 1.1. e) vom Gesundheitsamt oder durch vom Gesundheitsamt beauftragte Personen über den Ansteckungsverdacht informiert worden sind, haben sie unaufgefordert für die Zeitdauer von 10 Tagen ein Selbstmonitoring durchzuführen.
- 7.2. Das Selbstmonitoring besteht in einer Buchführung über:
  - das Vorliegen typischer Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion, wie sie unter Punkt 1.1. b) beschrieben wurden;
  - Temperaturmessung;
  - Erfassung einer allgemeinen Erkältungssymptomatik.
- 7.3. Handelt es sich bei einem Ansteckungsverdächtigen um ein minderjähriges Kind, haben die Eltern dafür Sorge zu tragen, dass das Selbstmonitoring durchgeführt wird.
- 7.4. Auf Anforderung des Gesundheitsamtes sind die ermittelten Werte dem Amt vorzulegen bzw. nachzuweisen.
- 7.5. Sollten Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion vorliegen, ist umgehend nach vorheriger telefonischer Anmeldung ein Arzt bzw. eine Ärztin aufzusuchen.

#### 8. Übergangsregelung

Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung finden die Anordnungen unter 2. bis 7. Anwendung auf sämtliche Anordnungen, die auf der Grundlage der "Neunten Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark über die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von engen Kontaktpersonen" vom 25. November 2021 ergangen sind.

#### 9. Hinweise

- Es wird darauf hingewiesen, dass diese Allgemeinverfügung sofort vollziehbar ist
- 9.2. Erkrankte, Ausscheider, Verdachtspersonen oder enge Kontaktpersonen, welche einer der vorstehenden Regelungen nicht nachkommen, können zwangsweise durch Unterbringung in einem abgeschlossenen Krankenhaus oder in einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses oder in sonstiger geeigneter Weise abgesondert werden.
- 9.3. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählt insbesondere die Verordnungen des Landes Brandenburg zu SARS-CoV-2 in der jeweils geltenden Fassung.

#### 10. Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

#### 11. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung tritt am 29. Dezember 2021, dem Tage nach der Zugänglichmachung auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark, in Kraft.

#### 12. Befristung

Die Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 22. Februar 2022.

#### Begründung

#### A. Sachverhalt

Ι.

Seit Anfang März 2020 werden im Landkreis Potsdam-Mittelmark Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus "SARS-CoV-2" nachgewiesen, das zur Erkrankung COVID-19 führen kann.

Der 7-Tages-Inzidenzwert (Zahl der Infizierten pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche) wies seit Anfang März 2020 drei Höhepunkte aus. Seit August 2021 entwickelt sich die vierte Infektionswelle. Die Werte entwickelten sich ausweislich der Angaben des RKI im Landkreis Potsdam-Mittelmark wie folgt:

13.10.2021:	36,7
20.10.2021:	65,6
27.10.2021:	109,7
03.11.2021:	140,9
10.11.2021:	231,7
17.11.2021:	510,2
24.11.2021:	550,1
01.12.2021:	562,5
08.12.2021	475,3
15.12.2021	430,8
22.12.2021	418,0

Seit November 2021 kursiert die Omikron-Variante des Corona-Virus "SARS-CoV-2", zu deren Gefährlichkeit und Infektiosität derzeit keine verlässlichen Angaben gemacht werden können. Die Omikron-Variante ist allerdings in europäischen Nachbarländern zur vorherrschenden Variante des Corona-Virus "SARS-CoV-2" geworden, so dass eine ähnliche Entwicklung in Deutschland befürchtet werden muss und dementsprechende Vorbeugungen zu treffen sind.

II.

Die Zahl der Personen, die aufgrund der Allgemeinverfügungen des Gesundheitsamtes sich in Absonderung begeben mussten, korrespondiert nicht zwingend mit der Zahl der Neuinfektionen, sondern basiert häufig auf Infektionsfeststellungen mit unklaren Personenkontakten insbesondere in Schulen und Einrichtungen der Kindertagespflege.

Daraus ergeben sich ausweislich der vom Gesundheitsamt ermittelten Daten die nachfolgenden Zahlen für Personen, die sich am Stichtag in Absonderung befanden:

13.10.2021: 223 20.10.2021: 152 27.10.2021: 247 03.11.2021: 371 10.11.2021: 348 17.11.2021: 1502 24.11.2021: 2132 01.12.2021: 1993 08.12.2021: 1765 15.12.2021: 1515

III.

Das Intensivregister der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI), die für die Registrierung von Krankenhausbetten der Intensivmedizin zuständig ist, ermittelte für den Landkreis Potsdam-Mittelmark mit dem Stand 16.12.2021 eine Belegung von 60 Betten der im Landkreis vorhandenen 66 Betten der Intensivmedizin. Der Anteil der freien Betten wurde mit 9,1 % ermittelt. Es wurden 13 COVID-Patienten behandelt, davon 6 am Beatmungsgerät. Damit hat sich die Zahl der Intensivpatienten wie auch die der beatmeten Intensivpatienten binnen vier Wochen annähernd verdreifacht.

In Potsdam waren 53 von 66 Intensiv-Betten belegt, davon 15 mit COVID-Patienten, von denen 10 beatmet wurden.

In Brandenburg a. d. H. waren 46 von 65 Intensiv-Betten belegt, davon 9 mit CO-VID-Patienten, von denen 4 beatmet wurden.

Die Bettenkapazität im Landkreis befindet sich damit unterhalb des kritischen Auslastungsbereichs (= unter 10 % freie Kapazität).

Die Quote der COVID-Patientinnen und -Patienten an den intensivmedizinisch betreuten Personen betrug in Brandenburg am 22.12.2021 24,7 %.

Bei dem aktuell im Umlauf befindlichen neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich seiner Mutationen handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG, der durch Übertragung von Mensch zu Mensch mittels Tröpfchen- oder Schmierinfektion die übertragbare Krankheit COVID-19 auslöst. Hierbei handelt es sich um einen Atemwegsinfekt, der einen schweren Verlauf nehmen

Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht ausgeschlossen, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten. Es gibt Anzeichen dafür, dass sich Menschen, die geimpft worden sind oder eine Corona-Infektion überstanden haben, an mutierten Corona-Viren erneut anstecken können.

Das RKI geht in Punkt 3.1. seiner Empfehlungen für eine Kontaktpersonen-Nachverfolgung (Stand 14.12.2021) von einem höheren Infektionsrisiko aus bei

- 1. Personen in einem engen Kontakt zur infizierten Person (<1,5 m, Nahfeld) länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz (= durchgehender und korrekter Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske);
- 2. Personen im Gespräch mit der infizierten Person (Face-to-face-Kontakt, <1,5 m, unabhängig von der Gesprächsdauer) ohne adäquaten Schutz oder im direkten Kontakt (mit respiratorischem Sekret);
- gleichzeitigem Aufenthalt von Kontaktperson und infizierter Person im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für > 10 Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt ein Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske getragen wurde.

Darüber hinaus rät das RKI in Punkt 3.1.1. seiner Empfehlungen vom 14.12.2021 für eine Kontaktpersonen-Nachverfolgung den Gesundheitsämtern dazu, im eigenen Ermessen zu ermitteln, ob auch Personen, die sich mit einem bestätigten COVID-19-Fall in relativ beengten Raumsituationen oder in schwer zu überblickenden Kontaktsituationen aufgehalten haben, unabhängig von der individuellen Risikolage und auch bei einer Kontaktdauer von <10 Minuten als enge Kontaktpersonen zu bewerten sind.

Das RKI empfiehlt ferner, das Gesundheitsamt möge prüfen, ob eine Einstufung als enge Kontaktpersonen in Settings mit niedrigem Risiko für schwere Verläufe (insbesondere Schulsetting) - unter Berücksichtigung der Risikobewertung - auf Haushaltskontakte, enge Freunde, Sitznachbarn eingeschränkt werden kann, sofern die Information und Kontrolle des weiteren Infektionsgeschehens gewährleistet ist. Die bisher bekannten Krankheitsverläufe lassen darauf schließen, dass insbesondere immungeschwächte Patienten und Patienten ab einem Lebensalter von 60 Jahren besonders von schweren und unter Umständen tödlichen Verläufen der Krankheit betroffen sind, während bei vormals gesunden Personen teilweise nur milde oder gar symptomlose Verläufe auftreten.

Es gibt ferner Fälle, in denen vormals Erkrankte noch nach mehreren Monaten an den Folgewirkungen ihrer COVID-19-Erkrankungen litten und nicht arbeitsfähig waren ("Long COVID").

Aufgrund der Erfahrungen aus dem vergangenen Herbst und Winter war insbesondere nach den Schulferien mit einer Zunahme an Infektionen zu rechnen. In der 45./46. Kalenderwoche registrierte das Gesundheitsamt eine gewaltige Steigerung, als der Inzidenzwert von 253,7 auf 621,2 anstieg. Damit einher ging eine beträchtliche Zunahme der Zahl an Personen, für die eine Absonderung angeordnet werden musste. Diese Zunahme an Neuinfektionen lag über dem Durchschnitt in der Bundesrepublik Deutschland. Trotz des danach zurückgehenden Wertes ist mit einem erneuten Anstieg aufgrund der Omikron-Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 zu rechnen.

Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Erkrankten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet wird. Eine Überlastung kann ferner eintreten, wenn die Zahl der Kontaktnachverfolgungen aufgrund schwer zu überblickender Kontaktsituationen derartig zunimmt, dass die Nachverfolgung durch das Gesundheitsamt kaum noch erfolgversprechend umgesetzt werden kann.

Eine solche Überlastung muss vermieden werden. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen Infektionsketten schnellstmöglich und wirkungsvoll unterbrochen

Dieser dem Gesundheitsamt obliegenden Aufgabe lässt sich mit dem vorhandenen eigenen Personal nur schwer nachkommen. Seit dem 9. August 2021 findet in den Schulen wieder Präsenzunterricht statt. Die überwiegende Zahl der Infektionsfälle ist auf den Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 IfSG zurückzuführen. So lag die Inzidenz in der 49. Kalenderwoche in Brandenburg:

bei den 5- bis 9-Jährigen bei 888,05 bei den 10- bis 14-Jährigen bei 904,70 bei den 15- bis 19-Jährigen bei 527,20

Seit der 37. Kalenderwoche weisen die Kinder zwischen 5 und 14 Jahren die höchsten Inzidenzwerten in Brandenburg auf.

Eine Nachverfolgung, auf wen eine Infizierung zurückzuführen ist und welche Personen als Kontaktpersonen in Betracht kommen können, lässt sich auch bei intensivem Personaleinsatzes in einer relevanten Zahl von Fällen nicht bzw. nicht in der gebotenen kurzen Zeit bewerkstelligen. Insbesondere in Schulen mussten bei mehreren Infektionen in einer einzelnen Klasse sämtliche Schülerinnen und Schüler aufgrund des unklaren Ausbruchsgeschehens als enge Kontaktpersonen in Absonderung. Solche aus Sicht der Pandemiebekämpfung erforderlichen Anordnungen sind mit der Vermittlung von schulischer Bildung nicht in Einklang zu bringen. Aufgrund der aktuellen Lage, mit nach wie vor dynamischen Infektionsgeschehen, wird bei der Identifizierung von Infizierten und der Kontaktpersonennachverfolgung im Landkreis Potsdam-Mittelmark den Empfehlungen des brandenburgischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) im Schreiben "Maßnahmen zur Bewältigung des aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens – Priorisierung der Aufgaben der Gesundheitsämter und Kontaktnachverfolgung" vom 15.11.2021 gefolgt.

Eine spezifische Therapie gegen Coronaviren existiert derzeit noch nicht. Zwar sind ca. 2/3 der bundesdeutschen Bevölkerung vollständig gegen das Corona-Virus geimpft, die Impfkampagne wird aber noch andauern. Sie zeigt Erfolge, die sich an der bundesweit ermittelten geringeren Sterbequote im Vergleich zum Januar 2021 ablesen lassen. Daraus ist abzuleiten, dass die Zahl schwerer Fälle mit tödlichem Verlauf abgenommen hat.

Nach Einschätzung des RKI ist der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung nach wie vor noch nicht ausreichend hoch, um auch eine Schutzwirkung für den nicht geimpften Teil der Bevölkerung zu entfalten.

#### B. Rechtliche Würdigung

Nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) haben die Landkreise zur Verhütung und Bekämpfung von bedrohlichen übertragbaren Krankheiten vorbereitende und abwehrende Maßnahmen zu treffen. Gem. § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV), Anlage zu § 1, Ifd. Nr. 3.3 und 3.4 ist der Landkreis Potsdam-Mittelmark zuständig für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten in seinem Kreisgebiet. Nach §§ 28 Absatz 3, 16 Absatz 7 IfSG kann das Gesundheitsamt des Landkreises die erforderlichen Maßnahmen anordnen.

II.

Im Land Brandenburg wie auch im Landkreis Potsdam-Mittelmark besteht eine Gefahrenlage für die Bevölkerung durch stark ansteigende Inzidenzwerte. Da aufgrund der Abwägung der effektiven Pandemiebekämpfung einerseits und der notwendigen Vermittlung schulischer Bildung andererseits dem Präsenzunterricht aus erzieherischen Gründen und zur Vermeidung weiterer Bildungsdefizite

eine Priorität eingeräumt wurde, resultierte hieraus eine zunehmende Fallbearbeitung durch das Gesundheitsamt.

Oberstes Ziel ist die Unterbrechung der Infektionsketten durch Isolierung der bereits erkrankten Personen, Verdachtspersonen sowie der engen Kontaktpersonen. Hierfür ist es geboten, schnell und unter Wahrung der Rechtseinheit im Landkreis zu agieren. Ein schnelles Handeln ist zwingend notwendig, da die Verbreitung des Virus nach den epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen eine weitere Verbreitung nach sich ziehen kann.

Gemäß den Empfehlungen des MSGIV wird bei der Kontaktpersonennachverfolgung eine Priorität auf besonders vulnerable Personengruppen gelegt. Darauf fußend wird für Personen in Schulen oder Einrichtungen der Kindertagespflege anstelle bei unklaren Personenkontakten einer Absonderungsverpflichtung die Verpflichtung zum Selbstmonitoring eingeführt.

#### Ш

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind die §§ 28 Absatz 1, 29 Absatz 1 und 30 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 16 IfSG. Die Aufhebung der 9. Allgemeinverfügung beruht auf § 49 VwVfG, indem veränderte Umstände eine Anpassung der Anordnungen erfordern.

Bei ihren Anordnungen der Absonderung sowie der Meldepflichten orientiert sich die Behörde an den Empfehlungen des RKI als derjenigen Bundesbehörde mit der erforderlichen fachlichen Expertise.

Die Verpflichtung der Gemeinschaftseinrichtung zur Weitergabe der Information über einen Positivbefund an das Gesundheitsamt gemäß Punkt 2.5. ergibt sich aus § 34 Absatz 6 IfSG.

Die zuständige Behörde trifft zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Insbesondere kann sie die Absonderung (§ 30 IfSG), die Beobachtung sowie Auskunftsverpflichtung und die Untersuchung von Erkrankten (§ 29 IfSG) anordnen. Soweit diese Anordnungen eine minderjährige Person betreffen, haben die Sorgeberechtigten, bei betreuten Personen die Betreuer zu deren Aufgabenkreis diese Verpflichtung gehört, sicherzustellen, dass die angeordneten Maßnahmen eingehalten werden (§ 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 5 IfSG).

Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 GG und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Absatz 1 GG werden insoweit eingeschränkt.

#### IV.

Gemäß § 1 Absatz 1 BbgVwVfG i. V. m. 28 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 4 VwVfG ist beim Erlass dieser Allgemeinverfügung aufgrund der akuten Gefahrenlage nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens von einer Anhörung abgesehen worden. Begründet ist dies aufgrund der Dringlichkeit, mögliche Infektionsketten so schnell wie möglich zu unterbinden.

Die Anordnungen zur häuslichen Absonderung von Personen beruhen auf §§ 16 Absatz 1, 28 Absatz 1 und Absatz 3, 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können. Gleiches gilt, wenn anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen (§ 16 Absatz 1 IfSG).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen (§ 28 Absatz 1 IfSG). Nach § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann bei sonstigen Kranken sowie bei Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonstiger geeigneter Weise abgesondert werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen, befolgen können oder befolgen würden und dadurch ihre Umgebung gefährden.

#### V.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an Erkrankte, Ausscheider sowie Ansteckungsverdächtige (Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen). Bei engen Kontakt-

personen ist von einem Ansteckungsverdacht auszugehen, da mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Ansteckung angenommen werden kann, wenn ausweislich der Ermittlungen des RKI, die in den Empfehlungen zur Kontaktpersonennachverfolgung niedergelegt sind, entweder zu einer infizierten Person mindestens ein 10-minütiger Gesichtskontakt (zum Beispiel im Rahmen eines Gesprächs) erfolgt ist oder direkter Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten eines bestätigten COVID-19-Falls bestand. Gleiches gilt bei medizinischem Personal, das in Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person im Rahmen der Pflege oder medizinischen Unterstützung ohne verwendete Schutzausrüstung gekommen ist.

Diese Kriterien des RKI zieht der Landkreis Potsdam-Mittelmark zur Ermittlung von engen Kontaktpersonen heran. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit, länger andauernden Inkubationszeit und teilweise schweren Krankheitsverläufe besteht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen.

#### VΙ

Die Behörde hat das ihr zustehende Ermessen pflichtgemäß ausgeübt.

Ausschlaggebend waren folgende Gesichtspunkte: Die Absonderungen von Erkrankten und Krankheitsverdächtigen im Wege der Allgemeinverfügung sind notwendige Maßnahmen, um Infektionswege zu unterbrechen und die Verbreitung der Infektion wirkungsvoll zu verhindern oder im gebotenen Maß zu verzögern. Das Virus wird vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Nur durch die strenge Limitierung bzw. Unterbindung der Kontaktmöglichkeiten kann der akuten Gefahr der weiteren ungehinderten Verbreitung der Krankheitserreger Einhalt geboten werden.

Die generelle Ermöglichung weiterer Kontakte zu Menschen außer Haus würde demgegenüber selbst bei Tragen eines Mundschutzes ein zu großes Übertragungsrisiko darstellen. Die Absonderung, also die Isolierung in vertrauter Umgebung, ist weniger einschneidend als eine Fremdunterbringung.

Bei der Dauer der Absonderung der Erkrankten, Ausscheider Verdachtspersonen und engen Kontaktpersonen folgt die Behörde den aktuell geltenden RKI-Empfehlungen zur Einschätzung des maximalen Zeitraums der Inkubationszeit und Infektiosität (vgl. RKI: "Orientierungshilfe: COVID-19: Entlassungskriterien aus der Isolierung" vom 18.05.2021 (Stand: 14.12.2021) und "Kontaktpersonen-Nachverfolgung (KP-N) bei SARS-CoV-2-Infektionen" vom 14.12.2021).

Die während der Absonderung angeordnete Beobachtung der Betroffenen durch das Gesundheitsamt erfolgt auf der Grundlage des § 29 IfSG. Sie dient dem Ziel der Eindämmung der Ausbreitung des Virus und ist nötig und angesichts ihrer geringen Eingriffsintensität angemessen, um gegebenenfalls die Notwendigkeit weitergehender Schutzmaßnahmen beurteilen zu können.

Als milderes Mittel hat die Behörde für Ansteckungsverdächtige ein Selbstmonitoring angeordnet, um damit einerseits einer sich möglicherweise anbahnenden Infektion frühestmöglich begegnen zu können, andererseits aber einschneidendere Maßnahmen wie Absonderungsanordnungen zu vermeiden.

Da nach Einschätzung des RKI aktuell nach wie vor nicht genügend Menschen in Deutschland geimpft sind, um eine Schutzwirkung für nicht geimpfte Personen zu entfalten, und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit des ungeimpften Teils der Bevölkerung sowie derjenigen Personen, deren Immunschutz schwindet.

#### VII

Es ist geboten, die betroffenen Personen selbst mit ihren Möglichkeiten in die Pflicht zu nehmen in Form der Selbstkontrolle durch Messung der Körpertemperatur und Dokumentation in einem Tagebuch. Auch können in der Regel nur die Erkrankten selbst Auskunft über ihre Kontaktpersonen geben.

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen das Risiko einer Erkrankung und damit eines potentiell schweren oder gar tödlichen Verlaufs. Ebenso können andere Personen, die in Kontakt mit Erkrankten oder Verdachtspersonen kommen, Vektoren für das Virus sein.

Die Krankenhäuser im Land Brandenburg und in der gesamten Bundesrepublik haben eingeschränkte Kapazitäten, um derart intensiv behandlungsbedürftige Patienten aufnehmen zu können. Neben den COVID-Patientinnen und -Patienten ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten.

Nach den Erkenntnissen des DIVI Intensivregisters nimmt die Zahl der intensivmedizinisch zu betreuenden Personen deutlich zu. Da es sich zunehmend um jüngere Menschen handelt, ist die Behandlungsdauer im Krankenhaus und vor allem auch in den Intensivstationen länger, die Todesrate hingegen niedriger.

Zum Gesundheitssystem gehört ferner die Tätigkeit des Gesundheitsamtes und hier insbesondere die Pandemiebekämpfung. Die Allgemeinverfügung hat das Ziel, die Arbeit im Gesundheitsamt effektiver zu gestalten und Verfahrensabläufe zu vereinheitlichen sowie Entscheidungen zu vereinfachen, indem anstelle von Einzelentscheidungen in zahlreichen Bescheiden die zentralen und für alle Fälle gleichgelagerten Anordnungen durch diese Allgemeinverfügung getroffen werden.

Die zeitlich überschaubar befristete Beschränkung der individuellen Bewegungsund Handlungsfreiheit ist angesichts der der Gesamtbevölkerung drohenden Gesundheitsgefahren verhältnismäßig.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 1 BbgVwVfG i. V. m. § 36 Absatz 2 Nr. 1 VwVfG zunächst auf den 22. Februar 2022 befristet.

Der Landkreis behält sich die Aufhebung zu einem früheren Zeitpunkt vor, falls eine Entspannung der Lage dies zulässt.

Eine Befristung auf zwei Monate und der Vorbehalt der Aufhebung der Allgemeinverfügung gebietet insoweit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Sie hat ferner das Ziel, das Gesundheitsamt von Anordnungen zu entlasten und die Eigenverantwortlichkeit der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises zu stärken. Die Allgemeinverfügung ist daher geeignet, Verfahrensabläufe im Interesse der Betroffenen – Erkrankte, Verdachtspersonen, enge Kontaktpersonen – zu beschleunigen.

#### IX.

Gemäß § 1 der Verordnung zur elektronischen öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzgesetz-Bekanntgabeverordnung – IfSGBekV) vom 12. Februar 2021 (GVBI. II Nr. 17/2021) tritt diese Allgemeinverfügung am Tage nach der Zugänglichmachung auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark in Kraft.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig erhoben werden.

#### Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit:

Diese Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Um eine aufschiebende Wirkung zu erhalten, müsste ein entsprechender Antrag gestellt werden beim: Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14469 Potsdam.

Bad Belzig, 28. Dezember 2021

aez. i.V. Schulz

Fachbereichsleiter 3 – Landwirtschaft, Veterinärwesen, Gesundheit und Schülerbeförderung

#### **Ende des amtlichen Teils**

#### Informationen

## Sitzungstermine des Kreistages und seiner Ausschüsse Februar – März 2022

Februar 2022

Di., 1.Februar

11. Sitzung des Ausschusses für Verwaltungsstandorteentwicklung, Verwaltungsdigitalisierung und Personalentwicklung (Videositzung!), (öffentlich)

17:00 Uhr, Videositzung, Gäste unter 033841 91249 anmelden

MI., 2. Februar

11. Sitzung des Ausschusses für Rechnungsprüfung und Petitionen (Videositzung!) (öffentlich)

17:00 Uhr, Videositzung, Gäste unter 033841 91249 anmelden

DO, 3. Februar

11. Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Sicherheit und Verkehr (Videositzung!) (öffentlich)

16:30 Uhr Videositzung, Gäste unter 033841 91249 anmelden DI. 15. Februar

11. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport, (öffentlich)

16:30 Uhr, Ort noch nicht bekannt

MI, 16. Februar

12. Sitzung des Jugendhilfeunterausschusses Planung, (öffentlich)

16:30 Uhr, Ort noch nicht bekannt

12. Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Recht, Bauen und Landwirtschaft, (öffentlich)

17:00 Uhr, Ort noch nicht bekannt

Do, 17. Februar

11. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Infrastruktur (öffentlich)

17:00 Uhr, Ort noch nicht bekannt

#### März 2022

#### DI, 1. März

14. Sitzung des Ausschusses für Soziales und Arbeitsförderung, (öffentlich)

17:00 Uhr, Ort noch nicht bekannt

#### MI, 2. März

14. Sitzung des Jugendhilfeausschusses, (öffentlich)

16:30 Uhr, Ort noch nicht bekannt

#### DO, 3. März

13. Sitzung des Kreisausschusses, (öffentlich)

17:00 Uhr, Ort noch nicht bekannt

#### DO, 17. März

16. Sitzung des Kreistages Potsdam-Mittelmark, (öffentlich)

15:00 Uhr, Ort noch nicht bekannt

#### MI, 23. März

Sitzung des Nahverkehrsbeirates, (öffentlich)

16:00 Uhr; Feuerwehrtechnisches Zentrum, Raum 1.02 / 1.03

#### DI, 29. März

12. Sitzung des Ausschusses für Verwaltungsstandorteentwicklung, Verwaltungsdiqitalisierung und Personalentwicklung, (öffentlich)

17:00 Uhr, Ort noch nicht bekannt

#### MI, 30. März

12. Sitzung des Ausschusses für Rechnungsprüfung und Petitionen, (öffentlich)

17:00 Uhr, noch nicht bekannt

#### DO, 31. März

12. Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Sicherheit und Verkehr, (öffentlich)

16:30 Uhr, noch nicht bekannt

### Offensive "Aktiv im Alter" - bis 31. März bewerben

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark wendet sich wieder gezielt an Bürgerinnen und Bürger ab dem 55. Lebensjahr und spricht damit die "Generation 50+" an. Die Offensive "Aktiv sein im Alter" soll Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Potsdam-Mittelmark animieren, Angebote und Aktivitäten vor Ort selbst zu entwickeln und in generationenübergreifenden Projekten umzusetzen

#### 1. Projekte

Der Landkreis ruft auch im Jahr 2022 wieder zur Projektinitiative auf, mit der Zielstellung, die Begegnung und die Identität vor Ort zu stärken und ein generationen- übergreifendes Miteinander zu beleben. Eine Jury wählt aus den eingereichten Projekten aus und unterstützt diese mit Sach- oder auch Honorarkosten. Konzeptideen für das Jahr 2022 können beim Landkreis Potsdam-Mittelmark eingereicht werden. Formulare für die Beantragung erhalten Sie direkt über den Fachdienst Soziales und Wohnen oder hier als Download https://www.potsdam-mittelmark.de/de/bildung-soziales/bildungsangebote-fuer-jung-und-alt/offensive-aktiv-sein-im-alter/Antragsformular Projektskizze.

Einsendeschluss ist der 31.03.2022 Ansprechpartnerin im Fachdienst Soziales und Wohnen: Frau Daniela Berlin Telefon: 033841 91-368 sozialamt@potsdam-mittelmark.de

#### 2. Bildungsveranstaltungen und Thementag in Ihrem Ort!

Ziel ist es, dass Angebote auch in kleineren Orten stattfinden können. Zu vielfältigen Themen werden vom Landkreis Potsdam-Mittelmark Bildungsangebote, Themenabende oder Vorträge vermittelt und finanziert. In Anspruch nehmen können diese Veranstaltungen alle Bürgerinnen und Bürger ab dem 55. Lebensjahr. Grundvoraussetzung ist eine Teilnehmerzahl von 5 Personen und ein Veranstaltungsraum vor Ort.

Immer wieder nachgefragt sind Angebote zu neuen und alten Handarbeits- und Basteltechniken, ein Grundkurs im Yoga oder Gedächtnistraining, Reisevorträge oder auch Beratungen zu Vorsorgevollmachten durch die Betreuungsbehörde des Landkreises.

Kriminalität in der Nähe des eigenen Wohnortes beunruhigen ältere Menschen in besonderem Maße und beinträchtigen das Sicherheitsgefühl nachhaltig. Daher wurden Präventionsveranstaltungen durch die Polizei zu dieser Thematik im vergangenen Jahr auf Wunsch der Senioren durchgeführt.

Pandemiebedingt sind einige Angebote auch digital umsetzbar oder können im Freien organisiert werden.

Rufen Sie in unserer Koordinierungsstelle an. Lassen Sie sich zu Themen beraten oder bringen Sie eigene Wünsche und Ideen ein.

Ansprechpartnerin in der Koordinierungsstelle: Frau Monika Haferkamp Telefon: 03381 2099728 aktivsein-imalter@t-online.de





# Zensus 2022 – Jetzt Interviewer\*in werden!

Wie viele Einwohner hat Deutschland, wie leben und arbeiten die Menschen? Wo werden neue Schulen gebraucht? Der Zensus 2022 gibt Antworten darauf. Er wird alle 10 Jahre EU-weit durchgeführt und ist maßgebend für viele finanz- und gesellschaftspolitische Entscheidungen. Dabei liefert er wichtige Grundlagen für Politik, Wissenschaft und Wirtschaft.

Deshalb wird durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder mit dem Zensus die größte Bevölkerungsumfrage Deutschlands durchgeführt. Dafür werden für den Zeitraum von **Mitte Mai bis Ende Juli 2022** im Landkreis Potsdam-Mittelmark ehrenamtliche Interviewer\*innen gesucht.

Wenn Sie Interesse daran haben, diese Zählung für den Landkreis PM als Interviewer\*in aktiv zu unterstützen, dann können Sie sich bereits jetzt vormerken lassen.

Sie werden im Rahmen der stichprobenartigen Haushaltebefragung und ggf. der Befragung in Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften eingesetzt und erhalten nach Absprache in der Regel einen Arbeitsbezirk mit rund 150 zu befragenden Personen zugeteilt. Für die Befragten besteht dabei eine Auskunftspflicht.

#### Als Interviewer\*in erwarten Sie folgende Aufgaben:

- Sie führen kurze persönliche Interviews mit den Auskunftgebenden. Hierzu suchen Sie die betreffenden Anschriften vor Ort auf und kündigen sich schriftlich an. Zum angekündigten Termin stellen Sie Fragen zur Person und ggf. weiterer Haushaltsmitglieder und übergeben anschließend Online-Zugangsdaten für die Beantwortung weiterer Fragen. In Ausnahmefällen kann es erforderlich werden, zusammen mit den Auskunftgebenden einen Papierfragebogen auszufüllen.
- Sie dokumentieren Ihre vor Ort festgestellten Ergebnisse und übermitteln diese an die Erhebungsstelle.
- Die Befragungen erfolgen in der Zeit vom 16. Mai 2022 bis Ende Juli 2022. In der Zeiteinteilung sind Sie frei und können bspw. auch nach Feierabend oder am Wochenende Interviews durchführen.

#### Welche Voraussetzungen sollten Sie erfüllen?

- Sie sind zuverlässig, genau, verschwiegen und gehen gewissenhaft mit vertraulichen Informationen um.
- Sie sind zeitlich flexibel und mobil, verfügen über eine gute Arbeitsorganisation und haben ein sympathisches und sicheres Auftreten sowie eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit.
- Sie haben gute Deutschkenntnisse (weitere Sprachkenntnisse sind von Vorteil).
- Sie sind volljährig und verfügen über gute Ortskenntnisse, da der Einsatz wohnortnah erfolgt.

#### Wir bieten Ihnen:

- Neben flexiblen Arbeitszeiten erhalten Sie für die ehrenamtliche Tätigkeit eine attraktive steuerfreie Aufwandsentschädigung (5 € für jede befragte Person zzgl. einer gestaffelten Pauschale, die bis zu 300 € betragen kann).
- In einer vorher stattfindenden Schulung werden Sie optimal auf Ihre Aufgaben vorbereitet.

#### Haben wir Ihr Interesse an dieser nebenberuflichen Tätigkeit geweckt?

Dann freuen wir uns, wenn Sie sich als Interviewer\*in für den kommenden Zensus 2022 bei uns melden. Weitere Informationen sowie ein ausfüllbares Bewerbungsformular finden Sie unter <a href="https://www.potsdam-mittelmark.de/de/landkreis-verwaltung/zensus-2022/">https://www.potsdam-mittelmark.de/de/landkreis-verwaltung/zensus-2022/</a> oder kontaktieren Sie uns per Mail über <a href="mailto:zensus@potsdam-mittelmark.de">zensus@potsdam-mittelmark.de</a> sowie telefonisch unter 033841 91724.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens melden wir uns bei Ihnen.

### Kontakt zum Gesundheitsamt

Der Landkreis bietet die Corona-Hotline unter der **Telefonnummer 033841-91 111**.

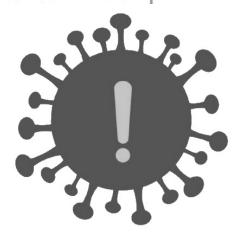
Diese ist täglich von

Montag bis Donnerstag
in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr und
Freitag in der Zeit von 8:00 bis 14:00 Uhr zu erreichen,
auch jederzeit per Email.

Informationen und Kontaktdaten finden Sie unter www.potsdam-mittelmark.de

corona-gesundheitsamt@potsdam-mittelmark.de reiserueckkehr@potsdam-mittelmark.de

Hotline 033841-91 111



PM

Landkreis Potsdam-Mittelmark Fachdienst Gesundheit